

Sammelmappe Vertragsdokumente

Stand 2025-06

ZG13

Übersicht der Zustimmungsthemen und Dokumente

Die nachfolgende Übersicht zeigt in der linken Spalte (Zustimmungsthemen) die Themen der Zustimmungssseite bzw. des Zustimmungssformulars und in der rechten Spalte (Dokumente) die damit verbundenen Vertragsdokumente.

Die in der Spalte Dokumente genannten Unterlagen sind nachfolgend enthalten.

Zustimmungsthemen	Dokumente
Änderungen unserer Geschäftsbedingungen zum Zahlungsverkehr sowie den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr Sonderbedingungen für das OnlineBanking Sonderbedingungen für girocard (Debitkarte)	Kundeninformation mit Erläuterungen zu den Änderungen unserer Geschäftsbedingungen zum Zahlungsverkehr zum 5. Oktober 2025 aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen und weiterer Anpassungen unserer Dienstleistungen 134541 DG nexolution eG (06.25)
Bedingungen über die Datenfernübertragung (DFÜ)	Bedingungen über die Datenfernübertragung (DFÜ) 134550 DG nexolution eG (06.25)
Änderungen am Preis- und Leistungsverzeichnis	Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Geschäftskontomodellflyer
Anpassungen Sonderbedingungen Kreditkarten	Anpassungen im Vertragswerk der von DZ BANK verantworteten Mastercards und Visa Cards 170330 DG nexolution eG (08.24)
Einwilligung in die Datenverarbeitung (Teil I bis IV)	Merkblatt: Datenverarbeitungen für eine passende Kundenansprache Individuelles Dokument der Bank

Kundeninformation mit Erläuterungen zu den Änderungen unserer Geschäftsbedin- gungen zum Zahlungsverkehr zum 5. Oktober 2025 aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen und weiterer Anpas- sungen unserer Dienstleistungen

Guten Tag,

ab Oktober 2025 gelten aufgrund europäischer Vorgaben neue gesetzliche Bestimmungen zur Abwicklung von „Standard“-Überweisungen in Euro und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Diese müssen wir in den mit Ihnen vereinbarten Geschäftsbedingungen zum Zahlungsverkehr nachvollziehen. Zudem passen wir weitere Dienstleistungen im Zahlungsverkehr und damit verbundene Kundenbedingungen an.

Diese Änderungen werden mit Ihrer Zustimmung am 5. Oktober 2025 wirksam. Daher gelten ab dem 5. Oktober 2025 neue Fassungen der folgenden Geschäftsbedingungen. Das betrifft:

- (1) die Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr,
- (2) die Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)
sowie
- (3) die Sonderbedingungen für das OnlineBanking.

Die neu gefassten Kundenbedingungen sind in der Anlage übersichtlich zusammengestellt. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen können Sie dieser ergänzenden Kundeninformation entnehmen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die folgenden Ausführungen auch Erläuterungen zu Bedingungstexten für Produkte enthalten können, deren Nutzung Sie aktuell nicht mit uns vereinbart haben. In diesem Fall sind die entsprechenden Ausführungen sowie die dazugehörigen Kundenbedingungen für Sie gegenstandslos.

I. Überblick über die neuen gesetzlichen Regelungen

Aufgrund von neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union zur Abwicklung von „Standard“-Überweisungen in Euro und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), erfolgt die Anpassung der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

Hintergrund ist vor allem die gesetzliche Vorgabe der weiteren Vereinheitlichung der europaweiten Angebote im Überweisungsverkehr einerseits für die „Standard“-Überweisungen in Euro und andererseits für die zukünftige Nutzung von Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Bei Echtzeitüberweisungen in Euro handelt es sich um ein europaweites Überweisungsverfahren, das Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung steht. Diese sekundenschnellen Überweisungen werden innerhalb von maximal 10 Sekunden von Ihrem Girokonto (Zahlungskonto) ausgeführt, sofern auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

Echtzeitüberweisungen sind durch Sie zukünftig ohne Betragsbegrenzung im Rahmen des vorhandenen Guthabens auf dem Konto und einer eingeräumten Kontoüberziehung möglich, soweit keine Höchstbeträge, zum Beispiel im OnlineBanking, vereinbart sind.

Die bisherige „Standard“-Überweisung bleibt weiterhin bestehen. Sie haben selbstverständlich weiterhin wie gewohnt die Wahlmöglichkeit auch mit der „Standard“-Überweisung Gelder in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu überweisen.

Neu ist, dass sich aufgrund der angepassten Rahmenbedingungen weitere gesetzliche Anforderungen bei der Abwicklung und dem Angebot im Überweisungsverkehr ergeben. Zukünftig ist vom Gesetz her vorgesehen, dass vor der Autorisierung (Freigabe) von „Standard“-Überweisungen in Euro und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) eine Empfängerüberprüfung (sog. Verification of Payee, VOP) durchgeführt werden muss. Diese neue Empfängerüberprüfung soll der Verbesserung der Sicherheit entsprechender Überweisungen in Euro dienen.

(1) Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Angepasste Struktur

Die Regelungen („Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“) für „Standard“-Überweisungen in Euro und für Echtzeitüberweisungen in Euro, auf deren Grundlage Sie Echtzeitüberweisungen in Euro bereits seit längerem nutzen konnten, werden in einem Bedingungswerk zusammengeführt. In die ab 5. Oktober 2025 geltenden „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“ werden die bisherigen „Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen“ überführt und eingegliedert. Des Weiteren werden Regelungen zu Sammelüberweisungen ergänzt, die auch die „Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen mittels Sammelaufträgen“ ersetzen, die ab 5. Oktober 2025 ebenfalls entfallen.

Unter der neuen Nummer 1.14 werden Regelungen zur Umsetzung der neuen Empfängerüberprüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Artikel 5c der EU-Verordnung Nr. 260/2012 aufgrund der Anpassungen durch die EU-Verordnung Nr. 2024/886) aufgenommen.

Wesentliche Merkmale

Unter Nummer 1.1 wird die neue gesetzlich vorgegebene Definition der Echtzeitüberweisung aufgenommen. Diese lautet: *„Eine Echtzeitüberweisung ist eine Überweisung in Euro, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird.“*

Zudem erfolgt zur Klarstellung eine ergänzende Aufnahme der Beschreibung der bereits bekannten „Sammelüberweisung“, mit der mehrere Überweisungsaufträge gebündelt und rein elektronisch als Sammelauftrag, zum Beispiel per OnlineBanking, erteilt werden können.

Erteilung des Überweisungsauftrags

Der Begriff „Formular“ wird für die Beauftragung von nicht elektronisch erteilten Überweisungsaufträgen in „Beleg“ (analog dem Begriff „Überweisungsbeleg“) angepasst.

In Nummer 1.3 Absatz 1 wird aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union ergänzt, dass Echtzeitüberweisungen in Euro auch mit Hilfe eines Beleges erteilt werden können. Diese Beauftragung einer beleghaften Echtzeitüberweisung in Euro kann auf dem Überweisungsbeleg im dafür vorgesehenen Feld durch Ankreuzen kenntlich gemacht werden.

Zugang des Überweisungsauftrags

Im neu eingefügten Absatz 4 der Nummer 1.4 erfolgen entsprechende Ergänzungen zum Zugang bei Echtzeitüberweisungen aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union:

- Ein elektronisch (zum Beispiel per OnlineBanking) erteilter Echtzeitüberweisungsauftrag kann an jedem Kalendertag, rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag (zum Beispiel beleghaft) ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat.
- Echtzeitüberweisungsaufträge als Sammelauftrag sind zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem die Bank die daraus hervorgehenden Überweisungsaufträge herausgelöst hat.

Ausführung des Überweisungsauftrags

In Absatz 1 der Nummer 1.6 wurden als zusätzliche Ausführungsbedingungen bei Echtzeitüberweisungen aufgenommen, dass ein von Ihnen festgelegter separater Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungen eingehalten wird und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren der Bank unterstützen muss.

Ihre Möglichkeit zur Festlegung eines separaten Höchstbetrages für Echtzeitüberweisungen ist im Preis- und Leistungsverzeichnis näher beschrieben. In diesem Zusammenhang können mögliche Betragsgrenzen für Überweisungsaufträge wie folgt vereinbart werden:

- Überweisungsaufträge sind im Rahmen des vorhandenen Guthabens auf dem Konto und einer eingeräumten Kontoüberziehung ohne Betragsbegrenzung möglich, soweit keine Höchstbeträge, zum Beispiel im OnlineBanking, vereinbart sind.
- Von Ihnen kann, im Rahmen der vereinbarten Höchstbeträge, ergänzend ein separater Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungsaufträge selbst festgelegt werden. Dieser kann entweder pro Kalendertag oder pro Echtzeitüberweisungsauftrag definiert sein und jederzeit vor Erteilung eines Echtzeitüberweisungsauftrags von Ihnen geändert werden.

Im neuen Absatz 4 wird ergänzend klargestellt, dass wir als kontoführende Bank, Sie unmittelbar über die Ausführung einer Echtzeitüberweisung auf dem mit Ihnen für Kontoinformationen vereinbarten Weg informieren.

Ablehnung der Ausführung

Im Absatz 1 der Nummer 1.7 wird ergänzt, dass eine Ablehnung bei einer Echtzeitüberweisung erfolgt, wenn der von Ihnen festgelegte Höchstbetrag nicht eingehalten wird. Unabhängig davon ist die Bank berechtigt, die Ausführung einer Sammelüberweisung abzulehnen, wenn der Sammelauftrag nur eine „Standard“-Überweisung in Euro bzw. nur eine Echtzeitüberweisung in Euro enthält und der Kunde auf die Empfängerüberprüfung verzichtet hat. Ein solcher Verzicht auf die Empfängerüberprüfung ist jedoch nur Kunden möglich, die Nicht-Verbraucher sind.

Empfängerüberprüfung

In der neu eingefügten Nummer 1.14 wird die Darstellung der neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union ergänzt, dass für „Standard“-Überweisungen in Euro oder Echtzeitüberweisungen in Euro die Bank Ihnen eine Dienstleistung zur Überprüfung des Zahlungsempfängers, an den Sie eine entsprechende Überweisung in Auftrag geben wollen, anbietet (Empfängerüberprüfung).

Diese neue Empfängerüberprüfung (sog. Verification of Payee, VOP) wird aufgrund der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zukünftig vor der Autorisierung (Freigabe) von Überweisungen durchgeführt. Sie soll der Verbesserung der Sicherheit entsprechender Überweisungen in Euro dienen.

Haben Sie die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers (zum Beispiel die IBAN) und den Namen des Zahlungsempfängers im Überweisungsauftrag angegeben, wird abgeglichen, ob die angegebene Kundenkennung (IBAN) und der von Ihnen angegebene Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen. Diesen Abgleich wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der von Ihnen eingegebenen Angaben durchführen.

Im Falle von nicht elektronisch erteilten Überweisungsaufträgen (zum Beispiel mittels Überweisungsbeleg) führen wir die Empfängerüberprüfung zum Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank durch, sofern sie zu diesem Zeitpunkt anwesend sind.

Die Empfängerüberprüfung des Zahlungsempfängers, an den Sie eine Überweisung in Euro oder Echtzeitüberweisung in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) beauftragen wollen erfolgt generell, wenn wir dazu gesetzlich verpflichtet oder anderweitig berechtigt sind.

Sie sehen als Ergebnis der Empfängerüberprüfung, ob der von Ihnen eingegebene Name des Zahlungsempfängers mit dem Namen des Kontoinhabers vollständig übereinstimmt, ob es ggf. eine leichte Abweichung gibt, inklusive der Anzeige der richtigen Bezeichnung, oder ob die von Ihnen vorgenommenen Angaben komplett abweichen. Ergibt hierbei die Empfängerüberprüfung, dass die beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hinterlegten Daten nicht oder nahezu mit Ihren Angaben übereinstimmen, teilen wir zusätzlich mit, welche Folge eine dann gleichwohl erfolgte Autorisierung des Überweisungsauftrages haben könnte.

Das Ergebnis der Empfängerüberprüfung ist anschließend durch Sie als Autorisierenden des Zahlungsauftrages zur Kenntnis zu nehmen und durch Sie zu entscheiden, ob die Überweisung trotzdem ausgeführt oder ob sie von Ihnen nicht beauftragt und gegebenenfalls korrigiert erneut eingereicht wird.

Ein Sammelüberweisungsauftrag kann nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Empfängerüberprüfung nur als gesamte Datei zur Ausführung autorisiert werden oder als gesamte Datei nicht ausgeführt werden. Die Freigabe nur einzelner Zahlungen innerhalb eines Sammelüberweisungsauftrags ist nicht möglich.

Für Kunden, die Verbraucher sind, ist die Durchführung der Empfängerüberprüfung immer verpflichtend und kann aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht abgewählt bzw. deaktiviert werden.

Kunden, die keine Verbraucher sind, können bei Sammelüberweisungsaufträgen in Euro und bei Sammelaufträgen mit Echtzeitüberweisungen in Euro jeweils bei der Einreichung entscheiden, ob eine Empfängerüberprüfung vorgenommen werden soll (Nutzung = sog. „opt-in“) oder nicht vorgenommen werden soll (Abwahl = sog. „opt-out“). Bei einzelnen Überweisungen können Sie als Nicht-Verbraucher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht auf die Empfängerüberprüfung verzichten.

Beginn der Ausführungsfrist

Im neuen Absatz 4 der Nummer 2.2.2 wird ergänzt, dass in den Fällen, in denen der Kunde mit der Bank einen bestimmten Termin für die Ausführung eines Echtzeitüberweisungsauftrages in Euro vereinbart hat, dieser Termin als Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich ist. Somit ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte zukünftige Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

In der neuen Nummer 2.3.3 wird die Darstellung der neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union hinsichtlich Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüchen in Verbindung mit der neuen Empfängerüberprüfung wie folgt ergänzt:

- Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihn die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 1.14 unterrichtet hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.
- Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung gemäß der Nummer 1.14.3 verzichtet, gehen Schäden und Nachteile zu dessen Lasten, wenn die Bank die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt.
- Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

Echtzeitüberweisungen mit Drittstaatenbezug

Im neuen Absatz 2 der Nummer 3.2.2 (Ausführungsfrist bezüglich Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten, wie zum Beispiel die Schweiz)) erfolgen entsprechende Ergänzungen und Klarstellungen zu der möglichen Nutzung von Echtzeitüberweisungen in Euro in bestimmte weitere Staaten und Gebiete außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Diese fallen nicht unter die neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union. Von daher erfolgt in diesen Fällen auch eine Empfängerüberprüfung bis auf Weiteres nicht. Die Ausführungsfrist gilt aber entsprechend.

In diesem Rahmen werden Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bewirkt, sofern der dortige Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren der Bank unterstützt.

II. Weitere Anpassungen unserer Dienstleistungen und Änderungen damit verbundener Kundenbedingungen

Weiterhin ändern wir aufgrund aktueller Entwicklungen und fortlaufender Produktumsetzungen die Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte) sowie die Sonderbedingungen für das OnlineBanking.

(2) Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Der technische Fortschritt führt dazu, dass auch die girocard (Debitkarte) einen umfangreicheren und weitergehenden Einsatz in einem sich wandelnden Umfeld ermöglicht. Das führt dazu, dass neue Begriffe bzw. Bezeichnungen verwendet werden und somit der aktuellen Entwicklung hin zur weiteren Digitalisierung, Rechnung getragen wird. Die Änderungen betreffen verschiedene Regelungen dieser Kundenbedingungen, wie Sie den beigefügten geänderten Kundenbedingungen entsprechend den dargestellten Anpassungen entnehmen können. Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben die wesentlichen Anpassungen.

Akzeptanzstellen

Die Bezahlmöglichkeiten mit der girocard haben sich im Laufe der Zeit erweitert, so dass zum Beispiel automatisierte Kassen, Terminals, das Bezahlen im Online-Handel und das Bezahlen In-App in Händleranwendungen unter dem Oberbegriff Akzeptanzstellen zusammengefasst werden (siehe zum Beispiel unter Nummer A. I. (Geltungsbereich)).

Persönliche Authentifizierungselemente

Neben der persönlichen Geheimzahl (PIN) lässt das Gesetz weitere persönliche Authentifizierungselemente, zum Beispiel den Fingerabdruck und die Gesichtserkennung zu. Damit diese je nach Anwendungsfall zum Einsatz kommen können, wurde die Begrifflichkeit erweitert (siehe unter anderem unter Nummer A. II. 8 (Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber)).

Vereinfachung des Kartenzahlungsvorgangs

Es erfolgt eine Ergänzung und Darstellung weiterer Einsatzmöglichkeiten ohne Nutzung von persönlichen Authentifizierungselementen (z. B. PIN) bei bestimmten Akzeptanzstellen durch Ausnutzung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren, vom Karteninhaber erstellte Liste seiner vertrauenswürdigen Empfänger) (siehe Nummer A. I. 3 (Ohne Einsatz persönlicher Authentifizierungselemente (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“))).

Zusatzfunktionen

Die Karte kann während der Erbringung von Zahlungsdiensten bzw. außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten weitere Zusatzfunktionen ermöglichen, z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm (siehe unter anderem unter Nummer A. I. 3 (Ohne Einsatz persönlicher Authentifizierungselemente (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“))).

Aufgrund dieser Nutzungsmöglichkeiten wurde auch der gesetzliche Erstattungsanspruch des Kontoinhabers bei einem von dem Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang gemäß § 675x BGB aufgenommen (siehe Nummer A. II. 14.5 (Anspruch des Kontoinhabers bei einem von dem Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang)).

Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel

Der bisherige Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel wird detaillierter beschrieben und konkretisiert (siehe Nummer A. I. 4 (Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel)).

Ausgabe der Karte

Die möglichen Erscheinungsformen der Karte werden weitergehend dargestellt und dabei insbesondere die möglichen Übereinstimmungen der physischen girocard und der digitalen girocard beschrieben und konkretisiert.

Damit wird verdeutlicht, dass ergänzend zur physischen girocard auch eine digitale Erscheinungsform („digitalisierte girocard“) nutzbar ist. Bei der zusätzlichen Nutzung einer „digitalisierten girocard“ gelten zudem die besonderen Regelungen, die bei einer allein digitalen Ausgabe der Karte („virtuelle girocard“) zur Anwendung kommen. Beide Versionen der Karte werden mittels Oberbegriffs als „digitale girocard“ bezeichnet. Es wird daher inhaltlich auf die „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ Bezug genommen (siehe Nummer A. II. 1 (Ausgabe der Karte)).

Folgen der Unterscheidung zwischen physischer und digitaler Karte

Durch die Nutzungsmöglichkeit von digitalen Karten erfolgten entsprechende textliche Anpassungen zur Unterscheidung zwischen physischer und digitaler Karte in den gesamten Bedingungen (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 5 (Rückgabe der girocard)). So war insgesamt ebenfalls anzupassen, dass die Karte zu dem Konto und für den Zeitraum gilt, zu dem sie ausgegeben worden ist und nicht ausschließlich ein Aufdruck auf der physischen Karte maßgeblich ist (siehe unter anderem unter Nummer A. II. 2 (Karteninhaber und Vollmacht)).

Insbesondere betrifft dies die folgenden weiteren Regelungen:

- Der Kontoinhaber ist verantwortlich, dass der Bevollmächtigte bei Widerruf der Vollmacht nicht nur die physische Karte zurückgibt oder vernichtet, sondern auch die digitale Karte auf allen mobilen Endgeräten löscht (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 2 (Karteninhaber und Vollmacht)).
- Ist die Bank berechtigt die Rückgabe der Karte zu verlangen, so hat der Kontoinhaber nicht nur die physische Karte zurückzugeben, sondern auch die digitale Karte auf allen mobilen Endgeräten zu löschen. (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 5 (Rückgabe der girocard)).
- Durch die Nutzungsmöglichkeit von digitalen Karten erfolgte die entsprechend redaktionelle Anpassung, dass die Bank bei einer Sperre der Karte verlangen kann, dass der Kunde diese auf seinen mobilen Endgeräten löscht (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 6 (Sperre und Einziehung der girocard)).
- Durch die Nutzungsmöglichkeit von digitalen Karten erfolgte die entsprechend textliche Anpassung, dass sich die Pflichten und die Haftung des Karteninhabers über die physische girocard hinaus auch auf das mobile Endgerät für die digitale Karte und/oder mit der SecureGo plus-App, den weiteren persönlichen Authentifizierungselementen erstreckt. (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 7.1 (Unterrichtungs- und Anzeigepflichten)).

Entsprechendes gilt zu den vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Kartendaten für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel. (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 7.2 (Sorgfältige Aufbewahrung der girocard)).

Entgeltverweis auf § 675I Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Der Entgeltverweis auf § 675I Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde in Folge höchstrichterlicher Rechtsprechung entfernt (siehe Nummer A. II. 7.4 Absatz 4 [alt] (Unterrichtungs- und Anzeigepflichten)).

Sorgfältige Aufbewahrung der girocard

Die Sorgfaltspflichten wurden hinsichtlich des möglichen Missbrauchs nicht nur an automatisierten Kassen, sondern auch an übrigen Akzeptanzstellen und bei Fernzahlungsvorgängen im Online-Handel konkretisiert (siehe Nummer A. II. 7.2 (Sorgfältige Aufbewahrung der girocard)).

Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber

Ergänzt wurde die Möglichkeit zu kontaktlosen Bargeldauszahlungen am Geldautomaten durch das Heranführen der Karte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten. Weiterhin wurden für besondere Authentifizierungsverfahren die dazu entsprechend einschlägigen ergänzenden Sonderbedingungen benannt. Es handelt sich dabei um die „Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Zahlungen mit der girocard (Debitkarte) im Internet“ und die „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ (siehe Nummer A. II. 8 (Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber)).

Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Aus Transparenzgründen wurde konkretisiert, dass bei der Nutzung der Karte im Rahmen eines fremden Debitkartensystems der dazu eingeschaltete Dienstleister auch mit dem direkten Einzug der verfügbaren Beträge beauftragt ist (siehe Nummer A. III. 1.3 (Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen)).

Überweisungsaufträge an Selbstbedienungsterminals

Redaktionell wird nunmehr von Überweisungsaufträgen gesprochen und die Betrachtung klarstellend auf die Erteilung dieser Aufträge erstreckt. (siehe Ziffer B. 1 [neu] (Erteilung von Überweisungsaufträgen an Selbstbedienungsterminals)).

Weitere Änderungen

Die Begriffe Kartenzahlungsverfügung bzw. Verfügung wurden in den Regelungen durch die Begriffe Kartenzahlungsvorgang bzw. Zahlungsvorgang ersetzt und somit konkretisiert, da der Begriff Zahlungsvorgang bereits gesetzlich vorgegeben ist (siehe zum Beispiel Nummer A. II. 14 (Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers)).

Zur Fehleingabe der Geheimzahl wird einheitlich auf Nummer A. III. 1.2 verwiesen. Inhaltlich haben diese Änderungen jedoch keine Auswirkung auf die bisherigen Regelungen (siehe Nummer A. III. 2.2 (Fehleingabe der Geheimzahl)).

(3) Sonderbedingungen für das OnlineBanking

Konkretisierung eines Auftrages gemäß Leistungsangebot

Sie können bereits jetzt Bankgeschäfte mittels OnlineBanking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln, Informationen der Bank mittels OnlineBanking abrufen und Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste unter Verwendung Ihrer Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Zahlungsinstrumente (zum Beispiel PIN und TAN) nutzen (Nummer 1 Absatz 1). Die Darstellung der diesbezüglichen Auftragsarten ist entsprechend erweitert worden (neu eingefügte Nummer 4.1).

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Fassung: Januar 2023 Oktober 2025

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Eine Echtzeitüberweisung ist eine Überweisung in Euro, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird.

Der Kunde kann der Bank mehrere Überweisungsaufträge gebündelt elektronisch (zum Beispiel per OnlineBanking) als Sammelauftrag erteilen (Sammelüberweisung). Alle in einem Sammelauftrag enthaltenen Überweisungsaufträge werden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung in einer Summe dem Zahlungskonto belastet.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden.

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC³ oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus den Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per OnlineBanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig beleghaft erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars Belegs erfolgen, falls das Formular der Beleg selbst keine entsprechende Angabe vorsieht. Bei beleghaften Echtzeitüberweisungen in Euro kann der Kunde auf dem Überweisungsbeleg die Beauftragung einer Echtzeitüberweisung in Euro im dazu vorgesehenen Feld ankreuzen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem OnlineBanking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei Echtzeitüberweisungen gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

- Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag (zum Beispiel beleghaft) ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.
- Echtzeitüberweisungsaufträge als Sammelauftrag sind zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem die Bank die daraus hervorgehenden Überweisungsaufträge herausgelöst hat. Die Bank beginnt mit der Umwandlung des Sammelauftrags unverzüglich nach der Auftragserteilung des Kunden und schließt die Umwandlung so bald wie möglich ab.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze ~~1 und 2~~ 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe die Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass der vom Kunden festgelegte separate Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungen (siehe Angaben im „Preis- und Leistungsverzeichnis“) eingehalten wird und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren der Bank unterstützt.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

(4) Die Bank unterrichtet den Kunden unmittelbar über die Ausführung einer Echtzeitüberweisung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer Echtzeitüberweisung der vom Kunden festgelegte Höchstbetrag (siehe Angaben im „Preis- und Leistungsverzeichnis“) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Unabhängig davon ist die Bank berechtigt, die Ausführung einer Sammelüberweisung abzulehnen, wenn der Sammelauftrag entgegen Nummer 1.1 nur eine Überweisung in Euro bzw. nur eine Echtzeitüberweisung in Euro enthält und der Kunde auf die Empfängerüberprüfung verzichtet hat. Hierüber Über die Ablehnung der Ausführung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und Nummer 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstrahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

1.14 Empfängerüberprüfung

1.14.1 Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

Die Bank bietet dem Kunden eine Dienstleistung zur Überprüfung des Zahlungsempfängers, an den der Kunde eine Überweisung in Auftrag geben will, an (Empfängerüberprüfung).

Hat der Kunde die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) und den Namen des Zahlungsempfängers im Überweisungsauftrag angegeben, wird abgeglichen, ob die angegebene Kundenkennung und der vom Kunden angegebene Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen. Diesen Abgleich wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Grundlage der Angaben des Kunden durchführen.

Dies erfolgt durch die Bank, wenn sie zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet oder anderweitig berechtigt ist, in Bezug auf den Zahlungsempfänger, an den der Kunde eine Überweisung in Euro oder Echtzeitüberweisung in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA)⁵ beauftragen will, es sei denn, der Überweisungsauftrag wird über ein Großbetragszahlungssystem abgewickelt⁵.

Diese Empfängerüberprüfung wird unmittelbar, nachdem der Kunde die relevanten Informationen zum Zahlungsempfänger übermittelt hat und bevor dem Kunden die Möglichkeit zur Autorisierung seines Überweisungsauftrags gegeben wird, durchgeführt.

Im Falle von nicht elektronisch erteilten Überweisungsaufträgen (zum Beispiel beleghaft) führt die Bank die Empfängerüberprüfung zum Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags durch, es sei denn, der Kunde ist zum Zeitpunkt des Eingangs nicht anwesend.

Werden die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers und der Name des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher zu stellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

1.14.2 Ergebnisse der Empfängerüberprüfung

Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung auf der Grundlage der vom kontoführenden Zahlungsdienstleister des Empfängers übermittelten Informationen. Ergibt die Empfängerüberprüfung, dass die Daten nicht oder nahezu mit den Angaben des Kunden übereinstimmen, teilt die Bank zusätzlich mit, welche Folge eine gleichwohl erfolgte Autorisierung des Überweisungsauftrags haben könnte.

Wird ein Zahlungskonto, das über die vom Kunden angegebene Kundenkennung identifiziert wird, im Namen mehrerer Zahlungsempfänger geführt, benachrichtigt die Bank den Kunden, wenn der vom Kunden angegebene Zahlungsempfänger nicht zu den verschiedenen Zahlungsempfängern gehört, in deren Namen das Zahlungskontokonto geführt oder gehalten wird.

Ergibt die Empfängerüberprüfung bei einem Sammelauftrag bei mindestens einem Überweisungsauftrag eine Namensabweichung beim Kontoinhaber des Empfängerkontos, wird der Kunde hierüber informiert und muss entscheiden, ob er den Sammelauftrag insgesamt, das heißt einschließlich der Überweisungen mit Namensabweichungen, entweder autorisiert oder ob dieser nicht ausgeführt werden soll.

1.14.3 Ergänzende Regelungen für Nicht-Verbraucher

Kunden, die keine Verbraucher⁶ sind, können, wenn sie mehrere Überweisungsaufträge als Bündel (Sammelüberweisung) einreichen, auf die Empfängerüberprüfung verzichten.

Haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bis auf Weiteres auf die Empfängerprüfung verzichtet, sind sie jederzeit berechtigt, diese Dienstleistung wieder in Anspruch zu nehmen.

Wenn der Kunde, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung für die Einreichung von Überweisungsaufträgen als Bündel (Sammelüberweisung) verzichtet, teilt die Bank dem Kunden mit, welche Folge eine gleichwohl erfolgte Autorisierung des Überweisungsauftrags haben könnte.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁷) in Euro oder in anderen EWR-Währungen^{5,8}

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauffolgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung Euro zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösdienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 1.14 unterrichtet hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung gemäß der Nummer 1.14.3 verzichtet, gehen Schäden und Nachteile zu dessen Lasten, wenn die Bank die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösdienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2.3.3 2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern ~~2.3.1 und 2.3.2~~ 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer ~~2.3.3~~ 2.3.4 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen und für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen.

2.3.5 2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 ~~2.3.3 und 2.3.4~~ 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung (siehe Nummer 1.2) des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern ~~2.3.1 bis 2.3.4~~ **2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4** und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer ~~2.3.3~~ **2.3.4** kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁶⁹) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁷¹⁰) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁸¹¹)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁹¹²) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung¹⁰¹³)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach dem Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten^{13 14})

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Bei Echtzeitüberweisungen in Euro in einen Drittstaat des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA)¹⁴

- wird die Bank abweichend davon den Eingang des Überweisungsbetrags innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bewirken.
- Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer Echtzeitüberweisung in Euro an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung Euro zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach dem Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

-
- ~~1~~ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
- ~~2~~ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ~~3~~ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).
- ~~4~~ Zu SEPA (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum „Single Euro Payments Area“) gehörende Staaten und Gebiete sind derzeit die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die weiteren Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und die sonstigen Staaten und Gebiete (SEPA-Drittstaaten) Albanien, Andorra, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.
Siehe hierzu auch unter www.epc-cep.eu. Die jeweils aktuelle Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete des EPC (European Payments Council) kann dort abgerufen werden.
- ~~5~~ Siehe hierzu unter www.epc-cep.eu. Die jeweils aktuelle Liste der teilnehmenden Zahlungsdienstleister am Empfängerüberprüfungsverfahren (VOP - Verification Of Payee) des EPC (European Payments Council) kann dort abgerufen werden.
- ~~6~~ § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- ~~4 7~~ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ~~5 8~~ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- ~~6 9~~ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ~~7 10~~ Zum Beispiel US-Dollar.
- ~~8 11~~ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).
- ~~9 12~~ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slo Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- ~~10 13~~ Zum Beispiel US-Dollar.
- ~~11 14~~ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarische Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Großbritannien	GB	Britisches Pfund	GBP
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken ¹	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechien	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

¹ Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Fassung: August 2022 Oktober 2025

~~A. Garantierte Zahlungsformen~~

~~B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen~~

~~C. Zusatzanwendungen~~

~~D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit~~

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die girocard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese und die ~~Terminals~~ Akzeptanzstellen (z. B. Bezahlen am Terminal, Bezahlen im Online-Handel, Bezahlen In-App in Händleranwendungen) entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 In Verbindung mit ~~der persönlichen~~ Authentifizierungselementen (z. B. persönliche Geheimzahl („PIN“) in deutschen Debitkartensystemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an ~~automatisierten Kassen~~ Akzeptanzstellen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-~~Terminals~~Akzeptanzstellen).
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2 In Verbindung mit ~~der persönlichen~~ Authentifizierungselementen (z. B. persönliche Geheimzahl („PIN“) in fremden Debitkartensystemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an ~~automatisierten Kassen~~ Akzeptanzstellen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 Ohne Einsatz ~~der persönlichen~~ persönlicher Authentifizierungselemente (z. B. persönliche Geheimzahl („PIN“))

- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an ~~automatisierten Kassen~~ Akzeptanzstellen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den ~~automatisierten Kassen~~ Akzeptanzstellen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN eines persönlichen Authentifizierungselements verlangt wird.
 - Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an ~~automatisierten Kassen~~ Akzeptanzstellen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den ~~automatisierten Kassen~~ Akzeptanzstellen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN eines persönlichen Authentifizierungselements verlangt wird. Sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) ~~im Rahmen von fremden Debitkartensystemen~~. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
 - Beim Einsatz an unbeaufsichtigten Akzeptanzstellen für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren (z. B. Beförderungstickets und Mautgebühren) kann auf die Verwendung eines persönlichen Authentifizierungselements verzichtet werden.
 - Bei Auslösung eines Zahlungsvorgangs, wenn der Zahlungsempfänger auf einer zuvor vom Karteninhaber erstellten Liste seiner vertrauenswürdigen Empfänger hinterlegt wurde. Zur Erstellung oder Änderung dieser Liste ist eine starke Kundenauthentifizierung notwendig.
 - Während der Erbringung von Zahlungsdiensten können Zusatzfunktionen zur Anwendung kommen (z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm).
 - Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Zugangsmedium für Zusatzfunktionen (z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm).
 - Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
- der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

4 Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel:

Zusätzlich wird die Bank Die Bank wird zu Karten, die mit Kartendaten für den Online-Handel [16-stellige Primary Account Number (PAN), Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC)) und „Gültig bis“-Datum] ausgestattet sind, über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten für den Online-Handel hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten (die letzten vier Ziffern der Kartennummer und das Ablaufdatum) zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und oder im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen. Für Zwecke des Aktualisierungsservice beschränken sich die zur Verfügung zu stellenden Kartendaten auf die oder Teile der 16-stelligen Primary Account Number (PAN) und das „Gültig bis“-Datum.

II. Allgemeine Regeln

1 Ausgabe der Karte

Die girocard kann als physische Karte oder girocard (z. B. als Plastikkarte, passives Wearable) und digitale Karte girocard (digitalisierte oder virtuelle Karte) ausgegeben werden.

Die digitale girocard kann dem Kunden entweder virtuell zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden-) zur Nutzung von mobilen Bezahlverfahren (nachfolgend „virtuelle girocard“ genannt) oder in Verbindung mit der physischen girocard digital mittels eines mobilen Endgeräts erzeugt (nachfolgend „digitalisierte girocard“) bereitgestellt werden (beide Ausprägungen nachfolgend „digitale girocard“). Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, bei denen digitale girocard Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgeräts und von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (z. B. Wallets), bei denen die digitale girocard hinterlegt werden kann. Soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nichts anderes ergibt, wird der Begriff „girocard“ oder „Karte“ in den vorliegenden Bedingungen als Oberbegriff für die physische girocard einschließlich der jeweils zugehörigen digitalisierten girocard Karte(n) und die virtuelle girocard verwendet und erfasst sie alle gleichermaßen.

Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für digitale girocard Karten sind gelten ergänzend die Nutzungshinweise „Sonderbedingungen“ für die digitale Karte zu beachten girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“.

2 Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto, zu dem sie ausgegeben wird, sowie gegebenenfalls für zusätzlich vereinbarte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte physische girocard an die Bank zurückgegeben oder vernichtet wird, und dass eine vom Bevollmächtigten auf mobilen Endgeräten gespeicherte digitale girocard auf allen mobilen Endgeräten gelöscht wird. Falls die Karte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, ist der Kontoinhaber ferner verantwortlich dafür, dass diese Kartendaten des Bevollmächtigten gelöscht und nicht mehr für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel genutzt werden. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen Akzeptanzstellen elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass weiterhin eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen möglich ist.

3 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des jeweiligen Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5 Rückgabe der girocard

Die Karte physische girocard bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der physischen girocard angegebenen, bzw. den bei Ausgabe oder Verlängerung einer digitalen girocard mitgeteilten Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen physischen girocard, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte physischen girocard ist die Bank berechtigt, die alte Karte physische girocard zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte girocard auf den mobilen Endgeräten, sowie die Löschung der Kartendaten für den Online-Handel zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte physische girocard unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte girocard auf den mobilen Endgeräten sowie die Kartendaten für den Online-Handel zu löschen. Auf der Karte physischen girocard befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6 Sperre und Einziehung der girocard

- (1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte physischen girocard (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte girocard auf den mobilen Endgeräten sowie der Kartendaten für den Online-Handel verlangen oder selbst veranlassen,
- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- (2) Befindet sich auf der Karte physischen girocard für das Online-Banking OnlineBanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte physischen girocard auch eine Sperrung der Funktion für das Online-Banking OnlineBanking zur Folge.

- (3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte physischen girocard eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte physischen girocard zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte girocard gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte physische girocard von der Stelle, die die Karte physische girocard eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte physische girocard aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die Karte physische girocard ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte physische girocard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der girocard

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus So kann jeder, der im Besitz der physischen girocard ist, bis zur Sperre der Karte ist, z. B. Transaktionen an automatisierten Kassen ohne persönliche Geheimzahl (PIN bis zur Sperrung oder Löschung) an Akzeptanzstellen tätigen oder Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel zulasten des Kontos vornehmen, sofern die Karte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN) persönlicher Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis seiner persönlichen Authentifizierungselemente (z. B. von der persönlichen Geheimzahl (PIN)) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte physischen girocard vermerkt, bei einer digitalen Karte girocard nicht in dem gleichen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Karte girocard verwendet wird, oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Kontos, zu dem die Karte angegebenen Kontos ausgegeben wurde sowie gegebenenfalls zulasten zusätzlich definierter Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte girocard nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte digitalen girocard erforderlich ist.

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)), der Kartendaten für den Online-Handel oder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, der Kartendaten für den Online-Handel oder der PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie gegebenenfalls den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber mit seiner Karte Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen, Akzeptanzstellen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard oder des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App gelangt ist oder Kenntnis eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel erlangt hat, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von der Karte oder PIN, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard oder des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

- (3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren zur Anwendung persönlicher Authentifizierungselemente im Online-Handel gemäß Nummer 8 Satz 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlungsbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

(4) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank im Rahmen von § 675I Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Kontoinhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

(5 4) Befindet sich auf der Karte für das ~~Online-Banking~~ OnlineBanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung der Funktion für das ~~Online-Banking~~ OnlineBanking zur Folge.

(6 5) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(7 6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte physischen girocard eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(8 7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung ~~einer~~ eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten ~~Kartenverfügung~~ Kartenzahlungsvorgangs zu unterrichten.

8 Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte durch Einführen der Karte in die ~~automatisierte Kasse~~ physischen girocard an Akzeptanzstellen oder den Geldautomaten oder bei kontaktlosen Zahlungsvorgängen Bezahlvorgängen durch Heranführen der Karte an die ~~automatisierte Kasse~~ Akzeptanzstellen oder den bei kontaktlosen Bargeldauszahlungen am Geldautomaten durch das Heranführen der Karte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs. Soweit dafür zusätzlich ~~eine~~ ein persönliches Authentifizierungselement (z. B. persönliche Geheimzahl (PIN)) erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit ~~deren~~ dessen Einsatz erteilt. Wenn beim Einsatz der ~~Debitkarte~~ Karte im Online-Handel besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. ~~Weitere Informationen über~~ Ergänzend finden die „Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Zahlungen mit der girocard (Debitkarte) im Internet“ in dem dort geregelten Umfang für den Einsatz im Online-Handel Anwendung. Die Erteilung der Zustimmung (Autorisierung) von Kartenzahlungsvorgängen durch den Einsatz der digitalen girocard durch individualisierte Authentifizierungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der „Sonderbedingungen für die von der Bank unterstützten digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Bank verfügbar sowie auf ihrer Internetseite abrufbar. Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden“. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. ~~Ausnahmsweise können gegenüber~~ Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden.

9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A. II. 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

10 Ablehnung von Kartenzahlungsvorgängen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Kartenzahlungsvorgang abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht gemäß A. II. 8 autorisiert hat,
- der für den Kartenzahlungsvorgang geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des ~~Bezahlvorgangs~~ Kartenzahlungsvorgangs unterrichtet.

11 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12 Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher: Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (~~zum Beispiel z. B.~~ das Online-Banking OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind: Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

14 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung einem nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang

Im Falle einer eines nicht autorisierten Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgangs z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die den nicht autorisierte Kartenverfügung autorisierten Kartenzahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung der Kartenzahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer eines autorisierten Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgangs

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer eines autorisierten Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgangs z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung der Kartenzahlungsvorgang nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die den nicht erfolgte erfolgten oder fehlerhafte Kartenverfügung fehlerhaften Kartenzahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der des autorisierten Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Verfügungsbetrag Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A. II. 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Verfügungsbetrags Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kontoverfügung ein autorisierter Kartenzahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung den Kartenzahlungsvorgang auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer eines nicht autorisierten Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgangs oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer eines autorisierten Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgangs kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A. II. 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung Kartenzahlungsvorgang begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen Kartenzahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern A. II. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der ~~Kartenverfügung dem Kartenzahlungsvorgang~~ darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine ~~einen~~ nicht ~~autori-~~ autorisierten, nicht ~~erfolgte~~ erfolgten oder ~~fehlerhafte Kartenverfügung~~ fehlerhaften Kartenzahlungsvorgang handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus ~~der Kartenverfügung dem Kartenzahlungsvorgang~~ resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A. II. 14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14.5 Anspruch des Kontoinhabers bei einem von dem Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang

Im Falle eines von einem Handels- und Dienstleistungsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdienstleistungsvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags gegenüber der Bank geltend macht.

15 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte ~~Kartenverfügungen~~ Kartenzahlungsvorgänge

15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, das mobile Endgerät mit digitaler girocard, das mobile Endgerät mit SecureGo plus-App, die Kartendaten für den Online-Handel oder eines seiner persönlichen Authentifizierungselemente (z. B. die persönliche Geheimzahl (PIN)), oder werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten ~~Kartenverfügungen~~ Kartenzahlungsvorgängen, z. B. in Form der
- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
 - Verwendung der Karte an ~~automatisierten Kassen~~ Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
 - Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,
- haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- (2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte ~~vor der nicht autorisierten Kartenverfügung~~ Verwendung der Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, der Kartendaten für den Online-Handel oder eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) vor dem nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust der Karte, der Kartendaten für den Online-Handel oder eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- (3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte oder der Kartendaten für den Online-Handel in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter ~~Kartenverfügungen~~ Kartenzahlungsvorgänge entstehenden Schaden nach Absatz 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- (4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kunden in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz 1 und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte ~~Kartenverfügungen~~ Kartenzahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A. II. Ziffer 7 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat.
- (5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

- (6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen Zahlungsvorgängen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er
- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung Kartenzahlung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis hat,
 - die persönliche Geheimzahl (PIN) auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte girocard verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - die persönliche Geheimzahl (PIN) der digitalen Karte girocard auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
 - die persönliche Geheimzahl (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte bzw. der Kartendaten für den Online-Handel, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung ~~von der Karte, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder PIN der Kartendaten für den Online-Handel, angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen Kartenzahlungsvorgänge z. B. in Form der~~

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
 - Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der girocard

Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen Akzeptanzstellen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen Akzeptanzstellen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen Akzeptanzstellen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen Akzeptanzstellen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Bank hat bei der Nutzung der Karte im Rahmen eines fremden Debitkartensystems den eingeschalteten Dienstleister mit dem direkten Einzug der verfügbaren Beträge beauftragt. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen oder dem Geldautomatenbetreiber, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse Akzeptanzstelle bezahlt oder Bargeld verfügt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen diesen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen Akzeptanzstellen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen Akzeptanzstellen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

2.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A. III. Nummer 1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos ausgeben wurde, aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handy-Nummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

2.2 Fehleingabe der Geheimzahl

~~Die Karte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.~~

2.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Der Karteninhaber kann die Karte, falls diese entsprechend ausgestattet ist, auch für die folgenden Dienstleistungen nutzen:

1 Eingabe Erteilung von Überweisungen Überweisungsaufträgen an Selbstbedienungsterminals

1.1 Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Selbstbedienungsterminals seiner Bank ~~Überweisungen~~ Überweisungsaufträge innerhalb des Verfügungsrahmens von 1.000 Euro pro Tag ~~eingeben~~ Kalendertag erteilen, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

1.2 Erteilung und Ausführung ~~der Überweisung~~ von Überweisungsaufträgen

Für die ~~Erteilung und Ausführung der Überweisung~~ von Überweisungsaufträgen gelten die gesondert vereinbarten Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

1.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

1.4 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

1.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte ~~Verfügungen~~ Überweisungsaufträge

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte ~~Verfügungen~~ Überweisungsaufträge mit der Karte an Selbstbedienungsterminals richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf 1.000 Euro pro Kalendertag und sofern ein anderer Verfügungsrahmen gemäß B. 1.1 vereinbart wurde, auf diesen beschränkt.

2 SB-Sparverkehr

2.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendung freigegeben sind, Verfügungen treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Bank und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen.

Im SB-Sparverkehr sind Auszahlungen vom Sparkonto in bar am Geldautomaten möglich. Für Verfügungen vom Sparkonto an Geldautomaten vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Abhebungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden abgewiesen. Der Verfügungsumfang ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf die versprochene Leistung beschränkt.

2.2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

2.3 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

2.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter A. II. 14.

2.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (B. 2.1) beschränkt.

2.6 Geltung der „Sonderbedingungen für die SparCard“

Ergänzend finden die „Sonderbedingungen für die SparCard“ in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.

C. Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der girocard

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte physischen girocard befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen ~~Vertrages~~ Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte physische girocard zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte physischen girocard erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte physischen girocard lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, ~~im Chip der in der Karte physischen girocard~~ unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte physische girocard eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte physische girocard zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte physischen girocard wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in ~~die Karte den Chip der physischen girocard~~ die Karte physischen girocard eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte physischen girocard eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Sonderbedingungen für das OnlineBanking

Stand: September 2019 Oktober 2025

1 Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels OnlineBanking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels OnlineBanking abrufen.
Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Abs. 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Abs. 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Zur Nutzung des OnlineBanking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits. Eine Änderung dieser Limits kann der Teilnehmer mit seiner Bank gesondert vereinbaren.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des OnlineBanking

- (1) Der Teilnehmer kann das OnlineBanking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechnete Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind
 - Wissenselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder der Nutzungscode für die elektronische Signatur) und
 - Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN]), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät, sowie
 - Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissenselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum OnlineBanking

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum OnlineBanking der Bank, wenn
 - er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldename) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.Nach Gewährung des Zugangs zum OnlineBanking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Abs. 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum OnlineBanking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Abs. 26 Satz 2 ZAG).

4 Aufträge

4.1 Auftragsarten

Es können Aufträge verschiedener Art erteilt werden, z. B. Verträge abschließen bzw. Vertragsänderungen zustimmen, Überweisungen oder Limitänderungen beauftragen oder Zahlungsbeträge für einen bestimmten Zeitraum reservieren. Darunter kann auch die Erteilung von Leseberechtigungen für Drittdienste und die Erlaubnis zur Benachrichtigung von Drittdiensten über spezielle Umsätze fallen (vgl. Nummer 1 Absatz 1 dieser Bedingungen).

4.1 4.2 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (~~z. B. Überweisungen~~) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder elektronische Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden, sofern mit der Bank nichts anderes vereinbart wurde. Die Bank bestätigt mittels OnlineBanking den Eingang des Auftrags.

4.2 4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des OnlineBanking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im OnlineBanking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der OnlineBanking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der OnlineBanking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß OnlineBanking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer ~~4.1~~ 4.2 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das OnlineBanking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte OnlineBanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels OnlineBanking zur Verfügung stellen.

6 Information des Kunden über OnlineBanking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels OnlineBanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das OnlineBanking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummern 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des OnlineBanking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das OnlineBanking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das OnlineBanking (z. B. OnlineBanking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das OnlineBanking (z. B. OnlineBanking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des OnlineBanking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das OnlineBanking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das OnlineBanking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das OnlineBanking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das OnlineBanking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das OnlineBanking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das OnlineBanking genutzt werden.

(4) Die für das ~~mobile-TAN-Verfahren~~ mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das OnlineBanking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der OnlineBanking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzuberechnen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements
- fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den OnlineBanking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des OnlineBanking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den OnlineBanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den OnlineBanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines Chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn der Nutzungscode für die elektronische Signatur dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das OnlineBanking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des OnlineBanking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte OnlineBanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Teilnehmer an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Bedingungen für die Datenfernübertragung

Fassung: Juli 2020 Oktober 2025

1 Leistungsumfang

- (1) Die Bank steht ihrem Kunden (Kontoinhaber), der kein Verbraucher ist, für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege – nachfolgend „Datenfernübertragung“ oder „DFÜ“ genannt – zur Verfügung. Die Datenfernübertragung umfasst die Einreichung und den Abruf von Dateien (insbesondere Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf).
- (2) Die Bank gibt dem Kunden die Dienstleistungsarten bekannt, die er im Rahmen der Datenfernübertragung nutzen kann. Zur Nutzung der Datenfernübertragung gelten die mit der Bank vereinbarten Verfügungslimits.
- (3) Die Datenfernübertragung ist über die EBICS-Anbindung (Anlagen 1a bis 1c) möglich.
- (4) Der Satz- und Dateiaufbau für die Übermittlung von Aufträgen und den Informationsabruf wird in der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschrieben.

2 Nutzer und Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien

- (1) Aufträge können über die EBICS-Anbindung nur vom Kunden oder seinen Kontobevollmächtigten erteilt werden. Kunde und Kontobevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Nutzer“ bezeichnet. Zur Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels Elektronischer Unterschrift benötigt jeder Nutzer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Legitimationsmedien. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien sind in Anlage 1a definiert. Wenn mit der Bank vereinbart, können per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag autorisiert werden.
- (2) Für den Datenaustausch über die EBICS-Anbindung kann der Kunde zusätzlich zu den Bevollmächtigten „Technische Teilnehmer“ benennen, die lediglich befugt sind, den Datenaustausch durchzuführen. Nutzer und Technische Teilnehmer werden im Folgenden unter dem Begriff „Teilnehmer“ zusammengefasst. Für die Absicherung des Datenaustauschs benötigt jeder Teilnehmer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Sicherungsmedien. Die Anforderungen an die Sicherungsmedien sind in Anlage 1a beschrieben.

3 Verfahrensbestimmungen

- (1) Für das zwischen Kunde und Bank vereinbarte Übertragungsverfahren gelten die in Anlage 1a sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstelle (Anlage 1b) und der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschriebenen Anforderungen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer das DFÜ-Verfahren und die Spezifikationen beachten.
- (3) Die Belegung der Datenfelder richtet sich nach den Belegungs- und Kontrollrichtlinien des jeweils genutzten Formates (Anlage 3).
- (4) ~~Der Nutzer hat die Kundenkennung des Zahlungsempfängers beziehungsweise des Zahlers gemäß den maßgeblichen Sonderbedingungen zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrags eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der Kundenkennung vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben.~~
Reicht der Nutzer eine Datei mit mehreren Überweisungen in Euro (sog. „SEPA-Überweisungen“) oder Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) ein, entscheidet er durch Verwendung der vereinbarten Auftragsart 1, ob die Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 1.14 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr durchgeführt werden soll. Verzichtet der Nutzer auf die Empfängerüberprüfung, führt die Bank die in der Datei enthaltenen Überweisungen anhand der vom Nutzer angegebenen Kundenkennungen aus. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass das Geld auf ein Zahlungskonto eingeht, dessen Inhaber nicht der vom Nutzer namentlich angegebene Zahlungsempfänger ist. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zulasten des Kunden.
Reicht der Nutzer eine Datei mit nur einer einzigen Überweisung in Euro (sog. „SEPA-Überweisung“) oder Echtzeitüberweisung in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisung“) ein, so ist die Bank unabhängig von der Entscheidung des Nutzers berechtigt, die Empfängerüberprüfung durchzuführen oder nach Nummer 1.7 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr die Ausführung des Auftrags abzulehnen. Dieser Absatz gilt nicht für per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag.
- (5) Vor der Übertragung von Auftragsdaten an die Bank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab dem in der Datei angegebenen Ausführungstermin (für Überweisungen) beziehungsweise Fälligkeitstermin (Lastschriften) oder bei mehreren Terminen dem spätesten Termin in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Bank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (6) Außerdem hat der Kunde für jede Einreichung und jeden Abruf von Dateien ein maschinelles Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Spezifikation für die EBICS-Anbindung (Anlage 1b) entspricht, zu erstellen, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.
- (7) Soweit die Bank dem Kunden Daten über Zahlungsvorgänge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.
- (8) Die per DFÜ eingelierten Auftragsdaten sind wie mit der Bank vereinbart entweder mit Elektronischer Unterschrift oder dem unterschriebenen Begleitzettel/Sammelauftrag zu autorisieren. Diese Auftragsdaten werden als Auftrag wirksam
 - a) bei Einreichung mit Elektronischer Unterschrift, wenn
 - alle erforderlichen Elektronischen Unterschriften der Nutzer per Datenfernübertragung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes eingegangen sind und
 - die Elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden können
 - oder
 - b) bei Einreichung mit Begleitzettel/Sammelauftrag, wenn
 - der Begleitzettel/Sammelauftrag im vereinbarten Zeitraum bei der Bank eingegangen ist und
 - der Begleitzettel/Sammelauftrag der Kontovollmacht entsprechend unterzeichnet worden ist.

(9) Wird für eine Datei mit Überweisungen in Euro (sog. „SEPA-Überweisungen“) oder Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) die Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 3 Absatz 4 durchgeführt, wird die Bank den Nutzer über das Ergebnis informieren. Der Nutzer entscheidet dann, ob

- er die Datei zur Ausführung freigibt oder
- die Datei nicht ausgeführt werden soll.

Der Auftrag ist in Abweichung von Nummer 3 Absatz 8 Satz 2 erst dann wirksam, wenn der Nutzer die Datei nach Satz 2 freigegeben hat.

4 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrages

(1) Der Kunde ist in Abhängigkeit von dem mit der Bank vereinbarten Übertragungsverfahren verpflichtet sicherzustellen, dass alle Nutzer die Pflichten aus diesen Bedingungen und die in Anlage 1a beschriebenen Legitimationsverfahren einhalten.

(2) Mithilfe eines von der Bank freigeschalteten Legitimationsmediums kann der Nutzer Aufträge erteilen. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Legitimationsmediums kommt, sowie Kenntnis von dem zu dessen Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede andere Person, die im Besitz des Mediums oder eines entsprechenden Duplikates ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Passwort die vereinbarten Dienstleistungen missbräuchlich nutzen. Insbesondere Folgendes ist zum Schutz des Legitimationsmediums und des Passwortes zu beachten:

- Das Legitimationsmedium muss vor unberechtigtem Zugriff geschützt und sicher verwahrt werden;
- das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht auf dem Legitimationsmedium notiert oder als Abschrift mit diesem zusammen aufbewahrt werden oder ungesichert elektronisch abgespeichert werden;
- das Legitimationsmedium darf nicht dupliziert werden;
- bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

5 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch

Der Kunde ist im Rahmen der EBICS-Anbindung verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die in Anlage 1a beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten.

Mit Hilfe der von der Bank freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der Teilnehmer den Datenaustausch ab. Der Kunde ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist. Denn jede andere Person, die Zugriff auf das Sicherungsmedium oder ein entsprechendes Duplikat hat, kann den Datenaustausch missbräuchlich durchführen.

6 Sicherheit des Kundensystems

Der Kunde hat für einen ausreichenden Schutz der von ihm für die Datenfernübertragung eingesetzten Systeme Sorge zu tragen. Die für das EBICS-Verfahren geltenden Sicherheitsanforderungen sind in Anlage 1c beschrieben.

7 Sperre der Legitimations- und Sicherungsmedien

(1) Gehen die Legitimations- oder Sicherungsmedien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Teilnehmer unverzüglich seinen DFÜ-Zugang bei der Bank zu sperren oder sperren zu lassen. Näheres regelt die Anlage 1a. Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten aufgeben.

(2) Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Verwendung der Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

(3) Die Bank wird den gesamten DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Die Bank wird den Kunden hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperre kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.

8 Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Bank

(1) Die der Bank per DFÜ-Verfahren übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

(2) Die Bank prüft anhand der von den Teilnehmern mittels der Sicherungsmedien erstellten Signaturen, ob der Absender berechtigt ist, den Datenaustausch durchzuführen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht verarbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.

(3) Die Bank prüft die Legitimation des Nutzers beziehungsweise der Nutzer und die Autorisierung der per DFÜ übermittelten Auftragsdaten anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten Elektronischen Unterschriften oder des übermittelten Begleitzettels sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen gemäß Anlage 3. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen. Die Bank ist berechtigt, nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

(4) Ergeben sich bei den von der Bank durchgeführten Prüfungen der Dateien oder Datensätze nach Anlage 3 Fehler, so wird die Bank die fehlerhaften Dateien oder Datensätze in geeigneter Form nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich mitteilen. Die Bank ist berechtigt, die fehlerhaften Dateien oder Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

(5) Reicht der Nutzer eine Datei mit mehreren Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) ein, wird die Bank die einzelnen Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) unverzüglich herauslösen. Der Zugang der herausgelösten einzelnen Echtzeitüberweisung in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisung“) bestimmt sich nach Nummer 1.4 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

(5)(6) Die Bank ist verpflichtet, die Abläufe (siehe Anlage 1a) und die Weiterleitung der Aufträge zur Bearbeitung im Kundenprotokoll zu dokumentieren. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, das Kundenprotokoll zeitnah abzurufen und sich über den Status der Auftragsbearbeitung zu informieren. Bei Unstimmigkeiten soll er sich mit der Bank in Verbindung setzen.

9 Rückruf

- (1) Vor der Autorisierung der Auftragsdaten kann der Kunde die Datei zurückrufen. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei und erneute Einlieferung möglich. Die Bank kann einen Rückruf nur beachten, wenn ihr dieser so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.
- (2) Die Widerrufbarkeit eines Auftrages richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens oder, wenn mit dem Kunden vereinbart, nach den Vorgaben von Kapitel 11 der Anlage 3 erfolgen. Hierzu hat der Kunde der Bank die Einzelangaben des Originalauftrages mitzuteilen.

10 Ausführung der Aufträge

- (1) Die Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:
- Die per DFÜ eingeleferteten Auftragsdaten wurden gemäß Nummer 3 Absatz 8 unter Berücksichtigung von Nummer 3 Absatz 9 autorisiert.
 - Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
 - Das Verfügungslimit ist nicht überschritten.
 - Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.
- (2) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt die Bank dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

11 Haftung

11.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel ~~Bedingungen~~ Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr).

11.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien

11.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien, haftet der Kunde gegenüber der Bank für den ihr dadurch entstehenden Schaden, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Verhaltens- und Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Der § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 7 Absatz 1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch vermieden worden wäre.
- (3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.2 Haftung des Kunden bei sonstigen nicht autorisierten Vorgängen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Vorgänge, die keine Zahlungsvorgänge sind, vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Legitimations- oder Sicherungsmediums oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Legitimations- oder Sicherungsmediums und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte DFÜ-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn ein Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12 Schlussbestimmungen

Die in diesen Bedingungen erwähnten Anlagen sind Bestandteil der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung.

- Anlage 1a: EBICS-Anbindung
Anlage 1b: Spezifikation für die EBICS-Anbindung
Anlage 1c: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem
Anlage 2: Spezifikation Echtzeitbenachrichtigungen
Anlage 3: Spezifikation der Datenformate

¹ Als Auftragsart gilt auch das „Business Transaction Format“ (BTF) ab EBICS Version 3.0.

Anlage 1a

EBICS-Anbindung

1 Legitimations- und Sicherungsverfahren

Der Kunde (Kontoinhaber) benennt der Bank die Teilnehmer und deren Berechtigungen im Rahmen der Datenfernübertragung. Folgende Legitimations- und Sicherungsverfahren werden in der EBICS-Anbindung eingesetzt:

- Elektronische Unterschriften
- Authentifikationssignatur
- Verschlüsselung

Für jedes Legitimations- und Sicherungsverfahren verfügt der Teilnehmer über ein individuelles Schlüsselpaar, das aus einem privaten und einem öffentlichen Schlüssel besteht. Die öffentlichen Teilnehmerschlüssel sind der Bank gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren mitzuteilen. Die öffentlichen Bankschlüssel sind gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren gegen unautorisiertes Verändern zu schützen. Die Schlüsselpaare des Teilnehmers können auch für die Kommunikation mit anderen Banken eingesetzt werden.

1.1 Elektronische Unterschriften

1.1.1 Elektronische Unterschriften der Teilnehmer

Für die Elektronischen Unterschriften (EU) der Teilnehmer sind die folgenden Unterschriftsklassen definiert:

- Einzelunterschrift (Typ „E“)
- Erstunterschrift (Typ „A“)
- Zweitunterschrift (Typ „B“)
- Transportunterschrift (Typ „T“)

Als bankfachliche EU bezeichnet man EU vom Typ „E“, „A“ oder „B“. Bankfachliche EU dienen der Autorisierung von Aufträgen. Aufträge können mehrere bankfachliche EU benötigen, die von unterschiedlichen Nutzern (Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte) geleistet werden müssen. Für jede unterstützte Auftragsart wird zwischen Bank und Kunde eine Mindestanzahl erforderlicher bankfachlicher EU vereinbart.

EU vom Typ „T“, die als Transportunterschriften bezeichnet werden, werden nicht zur bankfachlichen Freigabe von Aufträgen verwendet, sondern lediglich zu deren Übertragung an die Banksysteme. „Technische Teilnehmer“ (siehe Nummer 2.2) können nur eine EU vom Typ „T“ zugewiesen bekommen.

Mit dem vom Kunden verwendeten Programm können verschiedene Nachrichten (zum Beispiel Aufträge für den Inlands- und Auslandszahlungsverkehr, aber auch für Initialisierung, den Protokollabruf und die Abholung von Konto- und Umsatzinformationen etc.) erstellt werden. Die Bank teilt dem Kunden mit, welche Nachrichtenarten genutzt werden können und welcher EU-Typ hierfür anzuwenden ist.

1.1.2 Authentifikationssignatur

Im Gegensatz zur EU, die Auftragsdaten signiert, wird die Authentifikationssignatur über die einzelne EBICS-Nachricht einschließlich Steuerungs- und Anmeldedaten und die darin enthaltenen EU gebildet. Mit Ausnahme einiger in der EBICS-Spezifikation definierter systembedingter Auftragsarten wird die Authentifikationssignatur bei jedem Transaktionsschritt sowohl vom Kunden- als auch vom Banksystem geleistet. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Authentifikationssignatur jeder von der Bank übermittelten EBICS-Nachricht unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) prüft.

1.2 Verschlüsselung

Zur Gewährleistung der Geheimhaltung der bankfachlichen Daten auf Anwendungsebene sind die Auftragsdaten vom Kunden unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) zu verschlüsseln.

Darüber hinaus ist auf den externen Übertragungsstrecken zwischen Kunden- und Banksystem zusätzlich eine Transportverschlüsselung vorzunehmen. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) Aktualität und Authentizität der hierfür eingesetzten Serverzertifikate der Bank überprüft.

2 Initialisierung der EBICS-Anbindung

2.1 Einrichtung der Kommunikationsverbindung

Der Kommunikationsaufbau erfolgt unter Verwendung einer URL (Uniform Resource Locator). Alternativ kann auch eine IP-Adresse der jeweiligen Bank benutzt werden. Die URL oder die IP-Adresse werden dem Kunden bei Vertragsabschluss mit der Bank mitgeteilt.

Die Bank teilt den vom Kunden benannten Teilnehmern zur Aufnahme der EBICS-Anbindung folgende Daten mit:

- URL oder IP-Adresse der Bank
- Bezeichnung der Bank
- Host-ID
- Zulässige Version(en) für das EBICS-Protokoll und der Sicherungsverfahren
- Partner-ID (Kunden-ID)
- User-ID
- System-ID (für Technische Teilnehmer)
- Weitere spezifische Angaben zu Kunden- und Teilnehmerberechtigungen

Für die dem Kunden zugeordneten Teilnehmer vergibt die Bank jeweils eine User-ID, die den Teilnehmer eindeutig identifiziert. Soweit dem Kunden ein oder mehrere Technische Teilnehmer zugeordnet sind (Multi-User-System), vergibt die Bank zusätzlich zur User-ID eine System-ID.

Soweit kein Technischer Teilnehmer festgelegt ist, sind System-ID und User-ID identisch.

2.2 Initialisierung der Teilnehmerschlüssel

Die vom Teilnehmer eingesetzten Schlüsselpaare für die bankfachliche EU, die Verschlüsselung der Auftragsdaten und die Authentifikationssignatur müssen zusätzlich zu den in Nummer 1 beschriebenen allgemeinen Bedingungen den nachfolgenden Anforderungen genügen:

1. Die Schlüsselpaare sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zugeordnet.
2. Soweit der Teilnehmer seine Schlüssel eigenständig generiert, sind die privaten Schlüssel mit Mitteln zu erzeugen, die der Teilnehmer unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann.
3. Sofern die Schlüssel von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, ist sicherzustellen, dass der Teilnehmer in den alleinigen Besitz der privaten Schlüssel gelangt.
4. Für die zur Legitimation eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Nutzer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert.
5. Für die zur Absicherung des Datenaustausches eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Teilnehmer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert. Auf dieses Passwort kann verzichtet werden, wenn das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert ist, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist.

Für die Initialisierung des Teilnehmers bei der Bank ist die Übermittlung der öffentlichen Schlüssel des Teilnehmers an das Banksystem erforderlich. Hierfür übermittelt der Teilnehmer der Bank seine öffentlichen Schlüssel auf zwei voneinander unabhängigen Kommunikationswegen:

- Über die EBICS-Anbindung mittels der hierfür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten.
- Mit einem vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbrief.

Für die Freischaltung des Teilnehmers überprüft die Bank auf Basis der vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbrieфе die Authentizität der über EBICS übermittelten öffentlichen Teilnehmerschlüssel.

Zu jedem öffentlichen Teilnehmerschlüssel enthält der Initialisierungsbrief die folgenden Daten:

- Verwendungszweck des öffentlichen Teilnehmerschlüssels:
 - Elektronische Unterschrift
 - Authentifikationssignatur
 - Verschlüsselung
- Die jeweils unterstützte Version pro Schlüsselpaar
- Längenangabe des Exponenten
- Exponent des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Längenangabe des Modulus
- Modulus des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Hashwert des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung

Die Bank prüft die Unterschrift des Kontoinhabers beziehungsweise des Kontobevollmächtigten auf dem Initialisierungsbrief sowie die Übereinstimmung zwischen den über die EBICS-Anbindung und den schriftlich übermittelten Hashwerten des öffentlichen Schlüssels des Teilnehmers. Bei positivem Prüfergebnis schaltet die Bank den betreffenden Teilnehmer für die vereinbarten Auftragsarten frei.

2.3 Initialisierung der bankseitigen Schlüssel

Der Teilnehmer holt den öffentlichen Schlüssel der Bank mittels einer eigens dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsart ab.

Der Hashwert des öffentlichen Bankschlüssels wird von der Bank zusätzlich über einen zweiten, mit dem Kunden gesondert vereinbarten Kommunikationsweg bereitgestellt.

Vor dem ersten Einsatz von EBICS hat der Teilnehmer die Echtheit der ihm per Datenfernübertragung übermittelten öffentlichen Bankschlüssel dadurch zu überprüfen, dass er deren Hashwerte mit den Hashwerten vergleicht, die von der Bank über den gesondert vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt wurden.

Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Gültigkeit der im Rahmen der Transportverschlüsselung eingesetzten Serverzertifikate anhand des von der Bank gesondert mitgeteilten Zertifizierungspfades überprüft.

3 Besondere Sorgfaltspflichten bei Erzeugung von Legitimations- und Sicherungsmedien durch den Kunden

Soweit der Kunde seine Legitimations- und Sicherungsmedien nach den Vorgaben der EBICS-Spezifikation selbst erzeugt und er diese bei seiner Bank initialisiert, hat er Folgendes sicherzustellen:

- In allen Phasen der Authentifizierung, inklusive Anzeige, Übermittlung und Speicherung sind Vertraulichkeit und Integrität des Legitimationsmediums zu gewährleisten.
- Private Teilnehmerschlüssel auf den Legitimations- und Sicherungsmedien dürfen nicht im Klartext abgespeichert werden.
- Spätestens nach fünfmaliger Fehleingabe des Passwortes wird das Legitimationsmedium gesperrt.
- Die Generierung der privaten und öffentlichen Teilnehmerschlüssel muss in einer sicheren Umgebung erfolgen.
- Die Legitimations- und Sicherungsmedien sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zuzuordnen und zu verwenden.

4 Auftragserteilung an die Bank

Der Nutzer überprüft die Auftragsdaten auf ihre Richtigkeit und stellt sicher, dass genau diese Daten elektronisch unterschrieben werden. Bei Aufnahme der Kommunikation werden seitens der Bank zuerst teilnehmerbezogene Berechtigungsprüfungen durchgeführt, wie etwa die Auftragsartberechtigung oder gegebenenfalls vereinbarte Limitprüfungen. Die Ergebnisse weiterer bankfachlicher Prüfungen wie beispielsweise Limitprüfungen oder Kontoberechtigungsprüfungen werden dem Kunden im Kundenprotokoll zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Auftragsdaten, die an das Banksystem übermittelt werden, können wie folgt autorisiert werden:

1. Alle erforderlichen bankfachlichen EU werden zusammen mit den Auftragsdaten übertragen.
2. Sofern mit dem Kunden für die jeweilige Auftragsart die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) vereinbart wurde und die übermittelten EU für die bankfachliche Freigabe nicht ausreichen, wird der Auftrag bis zur Abgabe aller erforderlichen EU im Banksystem gespeichert.
3. Soweit Kunde und Bank vereinbaren, dass die Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels gesondert übermittelten Begleitzettels/Sammelauftrags erfolgen kann, ist an Stelle der bankfachlichen EU des Nutzers eine Transportunterschrift (Typ „T“) für die technische Absicherung der Auftragsdaten zu leisten. Hierfür ist die Datei mit einer speziellen Kennung zu versehen, die angibt, dass es außer der Transportunterschrift (Typ „T“) keine weitere EU für diesen Auftrag gibt. Die Freigabe des Auftrages erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der Unterschrift des Nutzers auf dem Begleitzettel/Sammelauftrag durch die Bank.

4.1 Auftragserteilung mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU)

Die Art und Weise, wie die Verteilte Elektronische Unterschrift durch den Kunden genutzt wird, muss mit der Bank vereinbart werden.

Die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) ist dann einzusetzen, wenn die Autorisierung von Aufträgen unabhängig vom Transport der Auftragsdaten und gegebenenfalls auch durch mehrere Teilnehmer erfolgen soll.

Solange noch nicht alle zur Autorisierung erforderlichen bankfachlichen EU vorliegen, kann der Auftrag von einem hierzu berechtigten Nutzer gelöscht werden. Soweit der Auftrag vollständig autorisiert wurde, ist nur noch ein Rückruf gemäß Nummer 9 der Bedingungen für die Datenfernübertragung möglich.

Die Bank ist dazu berechtigt, nicht vollständig autorisierte Aufträge nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

4.2 Legitimationsprüfung durch die Bank

Per DFÜ eingelieferte Auftragsdaten werden als Auftrag durch die Bank erst dann ausgeführt, wenn die erforderlichen bankfachlichen EU beziehungsweise der unterschriebene Begleitzettel/Sammelauftrag eingegangen sind und mit positivem Ergebnis geprüft wurden.

4.3 Kundenprotokolle

Die Bank dokumentiert in Kundenprotokollen die folgenden Vorgänge:

- Übertragung der Auftragsdaten an das Banksystem.
- Übertragung von Informationsdateien von dem Banksystem an das Kundensystem.
- Ergebnis einer jeden Legitimationsprüfung von Aufträgen des Kunden an das Banksystem.
- Weiterverarbeitung von Aufträgen, sofern sie die Unterschriftsprüfung, die Anzeige von Auftragsdaten betreffen.

Der Teilnehmer hat sich durch zeitnahen Abruf des Kundenprotokolls über das Ergebnis der auf Seiten der Bank durchgeführten Prüfungen zu informieren.

Der Teilnehmer hat dieses Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Anlage 1b entspricht, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.

5 Änderung der Teilnehmerschlüssel mit automatischer Freischaltung

Wenn die vom Teilnehmer eingesetzten Legitimations- und Sicherungsmedien in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt sind, hat der Teilnehmer der Bank die neuen öffentlichen Teilnehmerschlüssel rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums zu übermitteln. Nach dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel ist eine Neuinitialisierung vorzunehmen.

Wenn der Teilnehmer seine Schlüssel selbst generiert, so hat er zu dem mit der Bank vereinbarten Zeitpunkt die Teilnehmerschlüssel unter Verwendung der dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten zu erneuern und rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel zu übermitteln.

Für eine automatische Freischaltung der neuen Schlüssel ohne eine erneute Teilnehmerinitialisierung sind die folgenden Auftragsarten zu nutzen:

- Aktualisierung des öffentlichen bankfachlichen Schlüssels (PUB) und
- Aktualisierung des öffentlichen Authentifikationsschlüssels und des öffentlichen Verschlüsselungsschlüssels (HCA) oder alternativ
- Aktualisierung aller drei oben genannter Schlüssel (HCS).

Die Auftragsarten PUB und HCA beziehungsweise HCS sind hierfür mit einer gültigen bankfachlichen EU des Nutzers zu versehen. Nach erfolgreicher Änderung sind nur noch die neuen Schlüssel zu verwenden.

Wenn die Elektronische Unterschrift nicht erfolgreich geprüft werden konnte, wird wie unter Nummer 8 Absatz 3 der Bedingungen für die Datenfernübertragung verfahren.

Die Schlüsseländerung darf erst nach Abarbeitung aller Aufträge erfolgen. Ansonsten sind die noch nicht ausgeführten Aufträge mit dem neuen Schlüssel neu zu erteilen.

6 Sperrung der Teilnehmerschlüssel

Besteht der Verdacht des Missbrauchs der Teilnehmerschlüssel, ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, seine Zugangsberechtigung zu allen Banksystemen zu sperren, die den/die kompromittierten Schlüssel verwenden.

Soweit der Teilnehmer über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er seine Zugangsberechtigung via EBICS-Anbindung sperren. Hierbei wird durch Senden einer Nachricht mit der Auftragsart „SPR“ der Zugang für den jeweiligen Teilnehmer, unter dessen User-ID die Nachricht gesendet wird, gesperrt. Nach einer Sperre können bis zu der unter Nummer 2 beschriebenen Neuinitialisierung keine Aufträge von diesem Teilnehmer per EBICS-Anbindung mehr erteilt werden.

Wenn der Teilnehmer nicht mehr über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er außerhalb des DFÜ-Verfahrens seine Legitimations- und Sicherungsmedien über die von der Bank gesondert bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

Anlage 1b

Spezifikation für die EBICS-Anbindung

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de/de/ebics-standard veröffentlicht.

Anlage 1c

Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Über die in Anlage 1a Nummer 6 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen hinaus sind durch den Kunden folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die vom Kunden für das EBICS-Verfahren eingesetzte Software muss die in Anlage 1a beschriebenen Anforderungen erfüllen.
- EBICS-Kundensysteme dürfen nicht ohne Firewall eingesetzt werden. Eine Firewall ist eine Einrichtung, die den gesamten ein- und ausgehenden Nachrichtenverkehr überwacht und nur bekannte oder autorisierte Verbindungen zulässt.
- Es ist ein Virens Scanner zu installieren, der regelmäßig mit den neuesten Virendefinitions-Dateien auszustatten ist.
- Das EBICS-Kundensystem ist so einzurichten, dass sich der Teilnehmer vor dessen Nutzung anmelden muss. Die Anmeldung hat als normaler Benutzer und nicht als Administrator, der zum Beispiel berechtigt ist, die Installation von Programmen vorzunehmen, zu erfolgen.
- Die internen IT-Kommunikationswege für unverschlüsselte bankfachliche Daten oder für unverschlüsselte EBICS-Nachrichten sind gegen Abhören und Manipulationen zu schützen.
- Wenn sicherheitsrelevante Updates für das jeweils eingesetzte Betriebssystem und weiterer installierter sicherheitsrelevanter Software-Programme vorliegen, sollten die eingesetzten EBICS-Kundensysteme mit diesen aktualisiert werden.

Die Umsetzung dieser Anforderungen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

Anlage 2

Spezifikation Echtzeitbenachrichtigungen

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de/de/echtzeitbenachrichtigungen veröffentlicht.

Anlage 3

Spezifikation der Datenformate

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de/de/datenformate veröffentlicht.

Anpassungen im Vertragswerk der von DZ BANK verantworteten Mastercards und Visa Cards

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 1.2	Nutzt der Karteninhaber für dieses Abrechnungskonto das Online-Banking und die Banking-App der Bank, kann/können diese Karte(n) als physische Karte und – sofern von der Bank über die Banking-App angeboten – zusätzlich als digitale Karte (Token) auf einem NFC-fähigen (NFC = Near Field Communication/Nahfeldkommunikation) mobilen Endgerät zum kontaktlosen Bezahlen (vgl. Ziffer 4.1) ausgegeben werden. Die physische(n) bzw. digitale(n) Karte(n) wird/werden nachfolgend kurz „Karte“ genannt, womit auch mehrere Karten gemeint sein können.	Nutzt der Karteninhaber für dieses Abrechnungskonto das Online-Banking und die Banking App der Bank, kann/können diese Karte(n) als physische Karte und – sofern von der Bank über die Banking App angeboten und technisch unterstützt – als digitale Karte (Kartendaten, bestehend aus sechzehnstelliger Kartennummer, dreistelliger Kartenprüfziffer (CVC) und dem Verfalldatum) zum Bezahlen im eCommerce oder als Token digitalisiert auf einem NFC-fähigen mobilen Endgerät, zum kontaktlosen Bezahlen, ausgegeben werden (NFC = Near Field Communication/Nahfeldkommunikation, vgl. Ziffer 4.1). Als Token bezeichnet man die pseudonymisierte Abbildung der Karte, als Wallet eine digitale Geldbörse. Die physische(n) bzw. digitale(n) Karte(n) wird/werden nachfolgend kurz „Karte“ genannt, womit auch mehrere Karten gemeint sein können.	Anpassung aufgrund der Einführung weiterer Funktionalitäten rund um die digitale Karte.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 1.4	Bei Karten mit der Funktion „ easyCredit-Finanzreserve “ (Kreditkarten) schließt der Karteninhaber neben dem Kartenvertrag einen separaten Verbraucher-Rahmenkreditvertrag easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank AG, Nürnberg, ab.	Dieser Passus entfällt künftig, da es nur noch Bestandsgeschäft gibt und Neuabschlüsse entfallen.	
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 1.6	Wird die Karte inaktiv versendet, ist dies dem Übermittlungsschreiben zu entnehmen. Eine inaktive Karte muss nach Erhalt und vor der ersten Kartennutzung telefonisch aktiviert werden, um alle Funktionen der Karte nutzen zu können.	Passus wird nicht mehr benötigt.	
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 2.1	Mit der Karte kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte im In- und als weitere Leistung auch im Ausland im Mastercard- bzw. Visa- Verbund • bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen, • Gutschriften auf der Karte von Mastercard- bzw. Visa-Karteninhabern weltweit empfangen und • – sofern laut Kartenantrag unterstützt – im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, dort gegebenenfalls zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers, Bargeld im Rahmen der von der auszahlenden Stelle festgelegten bzw. der vereinbarten Höchstbeträge beziehen sowie Zahlungen Dritter zugunsten der Karte empfangen.	Mit der Karte kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte im In- und als weitere Leistung auch im Ausland im Mastercard- bzw. Visa-Verbund • bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen, • Gutschriften auf der Karte von Mastercard- bzw. Visa-Karteninhabern weltweit empfangen und • – sofern technisch unterstützt – im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, dort gegebenenfalls zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers, Bargeld im Rahmen der von der auszahlenden Stelle festgelegten bzw. der vereinbarten Höchstbeträge beziehen (Ausnahme: Digitale Karten, die bisher nicht in eine Wallet als Token geladen wurden und/oder zu denen keine physische Karte besteht).	Anpassung aufgrund der Einführung weiterer Funktionalitäten rund um die digitale Karte.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 2.3	Für BasicCards (Debitkarten) stehen der Bargeldservice am Schalter von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, die keine Kartenzahlungsterminals mit Online-Autorisierung nutzen, und die Notfallservices „EmergencyCash“ (Notfall-Bargeld) und „EmergencyCard“ (Notfall-Karte) der Kartenorganisationen bei Kartenverlust im Ausland nicht zur Verfügung.	Für BasicCards (Debitkarten) steht der Bargeldservice am Schalter von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, die keine Kartenzahlungsterminals mit Online-Autorisierung nutzen, nicht zur Verfügung.	Da der Notfallservice der anderen Kartenprodukte in den Produktbeschreibungen erklärt wird, haben wir den Passus aufgrund der Konsistenz in den Vertragsunterlagen gestrichen.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 3.1	Bei der Wahl der neuen PIN sind alle Ziffernkombinationen möglich. Der Karteninhaber soll keine einfachen oder naheliegenden Zahlenkombinationen wie z. B. sein Geburtsdatum, das Gültigkeitsdatum der Karte, Teile der Kartennummer, gleichlautende Ziffern oder aufeinander folgende Zahlenreihen wählen. Für die selbst gewählte PIN gelten dieselben Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 6 wie für die ursprüngliche PIN.	Sofern die Karte laut Kartenantrag mit PIN ausgegeben wird, erhält der Karteninhaber mit getrennter Post seine PIN, die er im Rahmen der PIN-Selbstwahl an entsprechend ausgestatteten Geldautomaten ändern kann. Bei einer Online-Beantragung einer Karte mit PIN-Funktion in der Banking App vergibt und ändert der Karteninhaber seine PIN selbst (sofern technisch unterstützt) und erhält daher keine initiale PIN per Post. Bei der Online-Beantragung einer rein digitalen Karte erhält er keine PIN. Für das digitale Abbild der physischen Karte gilt die PIN der physischen Karte. Anstatt der PIN wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal die Entsperrfunktion des mobilen Endgeräts (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Code oder Muster) gefordert.	Anpassung aufgrund der Einführung neuer Self-Services.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 4.1	... Bei der digitalen Karte wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal anstatt der PIN alternativ auch die Eingabe der Entsperrfunktion gefordert.	... Bei der kontaktlosen Bezahlfunktion wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal anstatt der PIN alternativ auch die Eingabe der Entsperrfunktion gefordert.	Korrektur zur Verbesserung der Verständlichkeit.

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 4.3	Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags über das Internet dürfen lediglich der Name des Karteninhabers, die Kartenmarke (Mastercard/Visa), die Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Kartenprüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern für Internetzahlungen innerhalb des EWR ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung von der Akzeptanzstelle unterstützt und dessen Nutzung durch den Herausgeber gefordert wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen.	Bei Authentifizierung oder Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags über das Internet dürfen lediglich der Name des Karteninhabers, die Kartenmarke (Mastercard/Visa), die Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Kartenprüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern für Internetzahlungen ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung von der Akzeptanzstelle unterstützt und dessen Nutzung durch den Herausgeber gefordert wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen.	Die Regelungen zur starken Kundenauthentifizierung werden nicht mehr regional unterschieden.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 4.3	... Die Nutzung des Verfahrens zur starken Kundenauthentifizierung kann bei Akzeptanzstellen außerhalb des EWR optional vom Herausgeber gefordert werden.	Passus gelöscht.	
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 4.4	... Die Bank/der Herausgeber gibt den blockierten Zahlungsbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr/ihm der Zahlungsauftrag zugegangen ist (vgl. Ziffer 5)	... Die Bank/der Herausgeber gibt den blockierten Zahlungsbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr/ihm der Zahlungsauftrag oder eine Löschung der Betragsblockierung durch die Akzeptanzstelle zugegangen ist (vgl. Ziffer 5).	Korrektur zur Verbesserung der Verständlichkeit.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 4.7	Neuer Passus.	Aktualisierung von bei Kartenakzeptanzstellen hinterlegten Kartendaten Für bei Kartenakzeptanzstellen hinterlegte Kartendaten (sogenanntes card-on-file Verfahren) wird der Herausgeber bei Änderungen von Kartendaten durch Erneuerung, Austausch in Folge einer Sperrung o. ä. die neuen und alten Daten (Kartennummer und Verfalldatum) den Kartenorganisationen zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice). Kartenakzeptanzstellen können dort vor weiteren Belastungen im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen, Aktualisierungen ihres Datenbestands anfragen, um nahtlose Zahlungsabwicklungen auch bei Kartenwechsel zu ermöglichen.	
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 5.1	Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem Zahlungsrahmen, der dem Karteninhaber mit Übersendung der Karte erstmals mitgeteilt wird, zuzüglich eines etwaigen Guthabens bzw. etwaiger gebuchter Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Zahlungsaufträge (Umsätze) und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und noch nicht ausgeglichenen Umsätze, etwaiger Kreditzinsen und Entgelte. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarte. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung des Zahlungsrahmens vereinbaren	Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem Zahlungsrahmen zuzüglich eines etwaigen Guthabens bzw. etwaiger gebuchter Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Zahlungsaufträge (Umsätze) und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und noch nicht ausgeglichenen Umsätze, etwaiger Kreditzinsen und Entgelte. Der Zahlungsrahmen wird dem Karteninhaber mit Erhalt seiner Karte mitgeteilt. Darüber hinaus kann er diesen seiner Umsatzaufstellung entnehmen, oder im Online-Banking bzw. in der Banking App einsehen. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarte. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung des Zahlungsrahmens vereinbaren.	Anpassung aufgrund der Einführung neuer Self-Services.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 6.1	Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld (soweit vorhanden) zu unterschreiben.	Der Karteninhaber hat eine physische Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld (soweit vorhanden) zu unterschreiben.	Anpassung aufgrund der Einführung weiterer Funktionalitäten rund um die digitale Karte.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 6.5	Stellt der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung seiner Karte oder deren Daten bzw. der PIN oder eines anderen Legitimationsmediums (z. B. mobiles Endgerät mit digitaler Karte) fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Umsatzaufstellung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen Mastercard bzw. Visa sperren zu lassen. Die Sperre gilt für die physische und für die digitale Karte. Durch die Sperre der digitalen Karte wird nicht die physische Karte und der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt.	Stellt der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung seiner Karte oder deren Daten bzw. der PIN oder eines anderen Legitimationsmediums (z. B. mobiles Endgerät mit digitaler Karte als Token) fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Umsatzaufstellung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen Mastercard bzw. Visa sperren zu lassen. Die Sperre gilt für die physische und für die digitale Karte. Durch die Sperre eines Tokens wird nicht die dazugehörige Karte und der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.	Anpassung aufgrund der Einführung weiterer Funktionalitäten rund um die digitale Karte.

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 7.1	... Die Benachrichtigungsfrist vor Fälligkeitsdatum wird mit mindestens fünf Werktagen vereinbart. Der Versand der Umsatzaufstellung erfolgt – für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers – an den Inhaber der Hauptkarte bzw. bei der BasicCard für Jugendliche an die/den Sorgeberechtigten (vgl. Ziffer 13).	... Die Benachrichtigungsfrist vor Fälligkeitsdatum wird beim postalischen Versand der Umsatzaufstellung mit mindestens sechs Werktagen vereinbart. Beim Versand über das Online-Banking kann sich die Frist verkürzen . Der Versand der Umsatzaufstellung erfolgt – für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers – an den Inhaber der Hauptkarte bzw. bei der BasicCard für Jugendliche bei papierhafter Ausstellung an die/den Sorgeberechtigten und bei elektronischem Versand in das Online-Banking Postfach des Hauptkarteninhabers (Minderjähriger) unter Möglichkeit der Einsichtnahme durch die/den Sorgeberechtigten (vgl. Ziffer 13).	Anpassung aufgrund der Einführung weiterer Funktionalitäten rund um die digitale Karte.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 11.2.3	... Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.	... Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Drittstaat , das heißt einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.	Korrektur zur Verbesserung der Verständlichkeit.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 14.2	14.2 Die Bank bzw. der Herausgeber sind nicht verpflichtet, Zusatzleistungen und Funktionen, die nicht Bestandteil dieses Kartenvertrags sind, aufrechtzuerhalten oder in ähnlicher Weise fortzuführen. Die Bank bzw. der Herausgeber behalten sich vielmehr vor, Zusatzleistungen und Funktionen neu zu gestalten oder entfallen zu lassen. Zusatzleistungen und Funktionen nach Ziffer 14.1 können spätestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten durch Angebot in Textform an den Karteninhaber geändert oder eingestellt werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt in Textform angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Kartenvertrags gemäß Ziffer 19.1. In diesem Fall ist der Karteninhaber berechtigt, den Kartenvertrag auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Hierauf wird die Bank bzw. der Herausgeber den Karteninhaber im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.	14 Zusatzleistungen Soweit mit der Karte Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen oder Mehrwertangebote) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Für Zusatzleistungen gelten deren jeweilige Allgemeinen Geschäftsbedingungen.	Anpassungen resultierend BGH Urteil zu AGB-/Vertragsanpassungen vom 27. April 2021.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 15.1	... Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.	... Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben oder unbrauchbar gemacht als Elektroschrott selbst zu entsorgen bzw. die digitale Karte zu löschen.	Anpassung, da Karten im Sinne der Nachhaltigkeit als Elektroschrott entsprechend zu entsorgen sind.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 15.2	... Die bisherige Karte ist unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.	... Die bisherige Karte ist unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben oder unbrauchbar gemacht als Elektroschrott selbst zu entsorgen bzw. die digitale Karte zu löschen.	Anpassung, da Karten im Sinne der Nachhaltigkeit als Elektroschrott entsprechend zu entsorgen sind.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 16.4	Durch die Kündigung des Kartenvertrags wird bei Karten mit Guthaben- und/oder Kreditfunktion parallel der zusätzliche Vertrag über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung mit der Bank (vgl. Ziffer 1.3). bzw. der Verbraucher-Rahmenkreditvertrag easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank (vgl. Ziffer 1.4) entsprechend den Regelungen des Kreditvertrags gekündigt.	Durch die Kündigung des Kartenvertrags wird bei Karten mit Guthaben- und/oder Kreditfunktion parallel der zusätzliche Vertrag über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung mit der Bank (vgl. Ziffer 1.3). bzw. der Verbraucher-Rahmenkreditvertrag easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank (nur für Bestandsverträge) entsprechend den Regelungen des Kreditvertrags gekündigt.	Durch Entfall des Angebotes der easyCredit-Finanzreserve gilt dieser Passus nur noch für bestehende Verträge.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 16.6	Mit Kündigung/Beendigung des Verbraucher-Rahmenkreditvertrags easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank (vgl. Ziffer 1.4) endet der Kartenvertrag, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, es sei denn, Karteninhaber und TeamBank bzw. Bank einigen sich spätestens einen Monat vor Ablauf der easyCredit-Finanzreserve auf einen Neuabschluss oder eine automatische Verlängerung bzw. auf eine andere Zahlungsweise.	Mit Kündigung/Beendigung des Verbraucher-Rahmenkreditvertrags easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank (gilt nur für Bestandsverträge) endet der Kartenvertrag, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, es sei denn, Karteninhaber und die Bank einigen sich spätestens einen Monat vor Ablauf der easyCredit-Finanzreserve auf eine andere Zahlungsweise.	Durch Entfall des Angebotes der easyCredit-Finanzreserve gilt dieser Passus nur noch für bestehende Verträge.

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 17.1	Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Karteninhaber – bzw. haben die gemäß den Ziffern 12.2 bis 12.3 gesamtschuldnerisch Haftenden und bei der BasicCard für Jugendliche der/die Sorgeberechtigte(n) gemäß den Ziffern 13.4 und 13.6 – zu tragen.	Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank oder eigener Entsorgung entstehen (gemäß Ziffer 15.1), hat der Karteninhaber – bzw. haben die gemäß den Ziffern 12.2 bis 12.3 gesamtschuldnerisch Haftenden und bei der BasicCard für Jugendliche der/die Sorgeberechtigten(n) gemäß den Ziffern 13.4 und 13.6 – zu tragen.	Anpassung, da Karten im Sinne der Nachhaltigkeit als Elektroschrott entsprechend zu entsorgen sind.
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 19.1 bis 19.3	19 Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen/Entgeltänderung 19.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sowie der nach Ziffer 9 vereinbarten Entgelte wird die Bank oder der Herausgeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens dem Karteninhaber durch Benachrichtigung in Textform anbieten. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt in Textform angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Kartenvertrags zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angebotenen Änderungen. 19.2 Werden dem Karteninhaber Änderungen gemäß Ziffer 19.1 angeboten, ist er berechtigt, den Kartenvertrag auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Kündigt der Karteninhaber, wird die Änderung oder Ergänzung für die Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. 19.3 Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens, die Kündigungswirkung einer Ablehnung sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird die Bank oder der Herausgeber den Karteninhaber im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.	19 Änderungen 19.1 Änderungsangebot Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. 19.2 Annahme durch den Kunden Die von der Bank oder dem Herausgeber angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion. 19.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn a) das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen • aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder • durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder • aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank oder den Herausgeber zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank oder des Herausgebers in Einklang zu bringen ist und b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank oder der Herausgeber wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. 19.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung • bei Änderungen der Nummer 19 • bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder • bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder • bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder • bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank oder des Herausgebers verschieben würden. In diesen Fällen wird die Bank oder der Herausgeber den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen. Herausgeber die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen. 19.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion Macht die Bank oder der Herausgeber von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank oder der Herausgeber den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.	Anpassungen resultierend BGH Urteil zu AGB-/Vertragsanpassungen vom 27. April 2021.

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Karten, Ziffer 20	Der Karteninhaber erhält ergänzende Informationen zum Datenschutz als „Datenschutzinformationen zu Ihrer Mastercard/Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)“	Der Karteninhaber erhält ergänzende Informationen zum Datenschutz als „ Datenschutzinformationen zu Ihrer Mastercard/Visa Card (Debit- oder Kreditkarte) “ über die Homepage der DZ BANK: https://www.dzbank.de > unten bei „Rechtliche Hinweise“ unter dem Stichwort „Datenschutz“ > „Datenschutzhinweise für Karteninhaber“.	Verbesserte Beschreibung, wo weitere Informationen zu finden sind.
Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard und Visa Card-Zahlungen im Internet, Ziffer 2.1	2 Registrierung 2.1 Erforderliche Daten und technische Anforderungen Um sich zur Teilnahme an diesen sicheren Bezahlverfahren zu registrieren, benötigt der Karteninhaber • seine Kartennummer, • einen von der Bank automatisch oder auf Kundenanforderung übermittelten Aktivierungscode, • für das „SMS-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Mobiltelefon) mit der Möglichkeit des SMS-Empfangs (nachfolgend „Mobiltelefon“ genannt) oder • für das „App-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Smartphone/Tablet) mit der Möglichkeit der Nutzung der durch die Bank bereitgestellten App. Die Bank behält sich das Recht vor, nicht beide vorgenannten Verfahren anzubieten oder sie durch ein anderes oder mehrere andere Verfahren zu ersetzen. Sie wird den Karteninhaber hierüber vorab unterrichten. Die Registrierung ist auf der Internetseite der Bank möglich.	2 Registrierung 2.1 Erforderliche Daten und technische Anforderungen Um sich zur Teilnahme an diesen sicheren Bezahlverfahren zu registrieren, benötigt der Karteninhaber • seine Kartennummer, • für das „SMS-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Mobiltelefon) mit der Möglichkeit des SMS-Empfangs (nachfolgend „Mobiltelefon“ genannt) und einen von der Bank automatisch oder auf Kundenanforderung übermittelten Aktivierungscode oder • für das „App-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Smartphone/Tablet) mit der Möglichkeit der Nutzung der durch die Bank bereitgestellten App und einen von der Bank automatisch oder auf Kundenanforderung übermittelten Aktivierungscode, alternativ einen Online-Banking-Zugang der kartenausgebenden Bank. Die Bank behält sich das Recht vor, nicht beide vorgenannten Verfahren anzubieten oder sie durch ein anderes oder mehrere andere Verfahren zu ersetzen. Sie wird den Karteninhaber hierüber vorab unterrichten. Die Registrierung ist auf der Internetseite der Bank möglich.	Anpassung auf aktuelle technische Voraussetzungen.
Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard und Visa Card-Zahlungen im Internet, Ziffer 2.2	2.2 Registrierungsprozess für das SMS-Verfahren Hierbei legt der Karteninhaber die Rufnummer seines Mobiltelefons fest, an das künftig die zur Autorisierung des Zahlungsauftrags erforderlichen TANs übermittelt werden sollen. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber postalisch ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt oder, wenn die Nutzung des elektronischen Postfachs zwischen dem Karteninhaber und der Bank vereinbart ist, in sein Postfach im Online-Banking eingestellt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Festlegung seiner Mobilfunknummer sowie der Antwort auf eine auszuwählende Sicherheitsfrage auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das SMS-Verfahren freigeschaltet.	2.2 Registrierungsprozess für das SMS-Verfahren Hierbei legt der Karteninhaber die Rufnummer seines Mobiltelefons fest, an das künftig die zur Autorisierung des Zahlungsauftrags erforderlichen TANs übermittelt werden sollen. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Festlegung seiner Mobilfunknummer sowie der Antwort auf eine auszuwählende Sicherheitsfrage auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das SMS-Verfahren freigeschaltet.	Anpassung auf aktuelle technische Voraussetzungen.
Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard und Visa Card-Zahlungen im Internet, Ziffer 2.3	2.3 Registrierungsprozess für das App-Verfahren Das App-Verfahren setzt voraus, dass der Karteninhaber die von der Bank bereitgestellte App auf seinem Endgerät installiert und mit seiner Mastercard/Visa Card (nachfolgend „Karte“) per Aktivierungscode verknüpft. Die bei erstmaliger Nutzung der App erzeugte Kennung ist bei der Registrierung anzugeben. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber einmalig postalisch ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt oder, wenn die Nutzung des elektronischen Postfachs zwischen dem Karteninhaber und der Bank vereinbart ist, in sein Postfach im Online-Banking eingestellt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Bestätigung der angegebenen Kennung auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das App-Verfahren freigeschaltet und der Karteninhaber hat die Möglichkeit, Zahlungen innerhalb der App freizugeben.	2.3 Registrierungsprozess für das App-Verfahren Das App-Verfahren setzt voraus, dass der Karteninhaber die von der Bank bereitgestellte App auf seinem Endgerät installiert und mit seiner Mastercard/Visa Card (nachfolgend „Karte“) per Aktivierungscode verknüpft. Die bei erstmaliger Nutzung der App erzeugte Kennung ist bei der Registrierung anzugeben. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber einmalig ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Bestätigung der angegebenen Kennung auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das App-Verfahren freigeschaltet und der Karteninhaber hat die Möglichkeit, Zahlungen innerhalb der App freizugeben. Alternativ zur Nutzung des Aktivierungscodes kann der Karteninhaber als Nutzer des Online-Bankings der kartenausgebenden Bank eine Registrierung für das App-Verfahren im Online-Banking vornehmen, die durch eine unterstützte Methode zur starken Kundenauthentifizierung zu bestätigen ist.	Anpassung auf aktuelle technische Voraussetzungen.

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard und Visa Card-Zahlungen im Internet, Ziffer 4.1	4.1 Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter zur Durchführung von Internet-Zahlungen Zugang zu seinem für das Verfahren genutzten Endgerät erlangt. Die App ist gegen unberechtigte Freigaben – z. B. durch ein sicheres Passwort – zu schützen. Das Endgerät ist vor Verlust und Diebstahl zu sichern. Im Fall von Verlust oder Diebstahl des Endgerätes ist nach Möglichkeit die App per Fernzugriff zu löschen und die SIM-Karte des Endgerätes sperren zu lassen. Zugangsdaten zur App dürfen nicht auf dem Endgerät gespeichert werden. Die App darf nicht auf Endgeräten eingesetzt werden, deren Betriebssystem manipuliert wurde, z. B. durch sogenannte Jailbreaks oder Rooten oder sonstige nicht vom Hersteller des Endgeräts freigegebene Betriebssystemvarianten. Weiter gilt Ziffer 6.4 der Vertrags- bzw. Ziffer 5.4 der Einsatzbedingungen.	4.1 Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter zur Durchführung von Internet-Zahlungen Zugang zu seinem für das Verfahren genutzten Endgerät erlangt. Das Endgerät ist vor Verlust und Diebstahl zu sichern. Im Fall von Verlust oder Diebstahl des Endgerätes ist nach Möglichkeit die App per Fernzugriff zu löschen und die SIM-Karte des Endgerätes sperren zu lassen. Zugangsdaten zur App dürfen nicht auf dem Endgerät gespeichert werden. Die App darf nicht auf Endgeräten eingesetzt werden, deren Betriebssystem manipuliert wurde, z. B. durch sogenannte Jailbreaks oder Rooten oder sonstige nicht vom Hersteller des Endgeräts freigegebene Betriebssystemvarianten. Weiter gilt Ziffer 6.4 der Vertrags- bzw. Ziffer 5.4 der Einsatzbedingungen.	Anpassung auf aktuelle technische Voraussetzungen.
Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard und Visa Card-Zahlungen im Internet, Ziffer 5.1 und 5.2	5 Änderung der Mobilfunknummer/Kennung der App 5.1 Sollte der Karteninhaber seine für das Verfahren genutzte Kennung (Sicherheitsfrage und/oder Mobilfunknummer für SMS-Empfang bzw. Kennung für App-Nutzung) ändern wollen, steht ihm hierfür auf der Registrierungswebseite der Bank eine entsprechende Funktion zur Verfügung. 5.2 Ist kein Nachrichten-Versand an die bisher registrierte Kennung möglich (z. B. das Endgerät mit der hinterlegten Kennung wurde gestohlen), muss der Karteninhaber den Registrierungsprozess erneut durchlaufen.	5 Änderung der Mobilfunknummer/Kennung der App 5.1 Sollte der Karteninhaber seine für das Verfahren genutzte Kennung (Sicherheitsfrage und/oder Mobilfunknummer für SMS-Empfang bzw. Kennung für App-Nutzung) ändern wollen, steht ihm hierfür auf der Registrierungswebseite der Bank bzw. bei Nutzung des App-Verfahrens in deren Online-Banking-System , eine entsprechende Funktion zur Verfügung. 5.2 Ist kein Nachrichten-Versand an die bisher registrierte Kennung möglich (z. B. das Endgerät mit der hinterlegten Kennung wurde gestohlen), muss der Karteninhaber den Registrierungsprozess erneut durchlaufen, oder das Gerät für das App-Verfahren im Online-Banking deaktivieren.	Anpassung auf aktuelle technische Voraussetzungen.
Vertragsbedingungen für virtuelle Mastercard/Visa Debitkarten zur Nutzung in Apple Pay, Ziffer 2.3	Die Bestellung der virtuellen Karte und Registrierung für Apple Pay, durch den Kunden, erfolgt innerhalb der BankingApp. Voraussetzung für die Bestellung ist ein Zahlungskonto (ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird).	Die Bestellung der virtuellen Karte und Registrierung für Apple Pay, durch den Kunden, erfolgt innerhalb der Banking App. Voraussetzung für die Bestellung ist ein Zahlungskonto (ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird, § 2 Abs. 8 des Zahlungskontengesetzes).	Ergänzender Verweis auf gesetzliche Grundlage
Vertragsbedingungen für virtuelle Mastercard/Visa Debitkarten zur Nutzung in Apple Pay, Ziffer 3.1	Voraussetzung für die Nutzung von Apple Pay ist, dass der Karteninhaber seine Karte vorher in der Banking App für die Nutzung in Apple Pay registriert hat.	Voraussetzung für die Nutzung von Apple Pay mit der virtuellen Mastercard/Visa Debitkarte ist, dass der Karteninhaber seine Karte vorher in der Banking App für die Nutzung in Apple Pay registriert hat.	Korrektur zur Verbesserung der Verständlichkeit, Korrektur Schreibweise für Banking App
Vertragsbedingungen für virtuelle Mastercard/Visa Debitkarten zur Nutzung in Apple Pay, Ziffer 3.2	Mit der Verwendung der Karte und der Freigabe nach Absatz 3.1 erteilt der Karteninhaber die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (Autorisierung). Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Zahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank/der Herausgeber die für die Ausführung des Zahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn • der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und • der Karteninhaber auch der genannten Höhe des zu sperrenden Betrags zugestimmt hat. Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank/der Herausgeber unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt wurde oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.	Mit der Verwendung der Karte und der Freigabe nach Absatz 3.1 erteilt der Karteninhaber die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (Autorisierung). Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank/der Herausgeber die für die Ausführung des Zahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers abrufen , verarbeitet, übermittelt und speichert. Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn • der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und • der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Betrags zugestimmt hat. Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank/der Herausgeber unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr/ihm der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt wurde oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.	Korrektur zur Verbesserung der Verständlichkeit
Vertragsbedingungen für virtuelle Mastercard/Visa Debitkarten zur Nutzung in Apple Pay, Ziffer 9.1	Alle vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Für besondere Leistungen des Herausgebers bzw. der Bank, wie z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte und den Auslandseinsatz, sind in der Regel gesonderte Entgelte zu zahlen.	Alle vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Für besondere Leistungen des Herausgebers bzw. der Bank, wie z. B. dem Auslandseinsatz, sind in der Regel gesonderte Entgelte zu zahlen.	Das Beispiel passt nicht zu diesem Produkt, daher Korrektur

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
Vertragsbedingungen für virtuelle Mastercard/Visa Debitkarten zur Nutzung in Apple Pay, Ziffer 11.2.3	... Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.	... Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Drittstaat , das heißt einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.	Korrektur zur Verbesserung der Verständlichkeit
Vertragsbedingungen für virtuelle Mastercard/Visa Debitkarten zur Nutzung in Apple Pay, Ziffer 12	Zusatzleistungen und Funktionen Soweit mit der Karte Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen) oder Funktionen (z. B. Bonusprogramme) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Für Zusatzleistungen und Funktionen gelten deren jeweilige Allgemeine Geschäftsbedingungen.	Zusatzleistungen Soweit mit der Karte Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen oder Mehrwertangebote) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Für Zusatzleistungen gelten deren jeweilige Allgemeine Geschäftsbedingungen.	Korrektur zur Verbesserung der Verständlichkeit
Vertragsbedingungen für virtuelle Mastercard/Visa Debitkarten zur Nutzung in Apple Pay, Ziffer 14.1	Der Kartenvertrag und die mit ihm verbundenen Verträge gemäß den Ziffern 1.3 und 1.4 werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.	Streichung	Verweise sind nicht plausibel
Vertragsbedingungen für virtuelle Mastercard/Visa Debitkarten zur Nutzung in Apple Pay, Ziffer 16 + 16.1	Sperre der Karte Die Bank darf die Karte sperren, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer 14.2).	Sperre bzw. Löschung der Karte Die Bank darf die Karte sperren bzw. löschen , wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer 14.2).	Korrektur zur Verbesserung der Verständlichkeit
Vertragsbedingungen für virtuelle Mastercard/Visa Debitkarten zur Nutzung in Apple Pay, Ziffern 18.1 bis 18.3	18 Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen/Entgeltänderung 18.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sowie der nach Ziffer 9 vereinbarten Entgelte wird die Bank oder der Herausgeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens dem Karteninhaber durch Benachrichtigung in Textform anbieten. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt in Textform angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Kartenvertrags zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angebotenen Änderungen. 18.2 Werden dem Karteninhaber Änderungen gemäß Ziffer 18.1 angeboten, ist er berechtigt, den Kartenvertrag auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Kündigt der Karteninhaber, wird die Änderung oder Ergänzung für die Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. 18.3 Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens, die Kündigungswirkung einer Ablehnung sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird die Bank oder der Herausgeber den Karteninhaber im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.	18 Änderungen 18.1 Änderungsangebot Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. 18.2 Annahme durch den Kunden Die von der Bank oder dem Herausgeber angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion. 18.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn a) das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen · aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder · durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder · aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank oder den Herausgeber zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank oder des Herausgebers in Einklang zu bringen ist und b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank oder der Herausgeber wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. 18.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung · bei Änderungen der Nummer 18 · bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder · bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder · bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Ver-	Anpassungen resultierend BGH Urteil zu AGB-/Vertragsanpassungen vom 27. April 2021

Geänderter Passus	Text vor Änderung (vorher)	Text nach Änderung (neu)	Erläuterung
		trages gleichkommen, oder · bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank oder des Herausgebers verschieben würden. In diesen Fällen wird die Bank oder der Herausgeber die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen. 18.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion Macht die Bank oder der Herausgeber von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank oder der Herausgeber den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.	
Vertragsbedingungen für virtuelle Mastercard/Visa Debitkarten zur Nutzung in Apple Pay, Ziffer 19	Der Karteninhaber erhält Informationen zur Verarbeitung seiner Daten durch den Herausgeber und die ihn vertretende Bank sowie über seine Rechte mit dem Dokument „Datenschutzinformationen zur virtuellen Mastercard/Visa Debitkarte“.	Der Karteninhaber erhält Informationen zur Verarbeitung seiner Daten durch den Herausgeber und die ihn vertretende Bank sowie über seine Rechte mit dem Dokument „Datenschutzinformationen zur virtuellen Mastercard/Visa Debitkarte“ über die Homepage der DZ BANK: https://www.dzbank.de > unten bei „Rechtliche Hinweise“ unter dem Stichwort „Datenschutz“ > „Datenschutzhinweise für Karteninhaber“.	Verbesserte Beschreibung wo weitere Informationen zu finden sind.

Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)

Stand: 08/2024

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1 Die auf dem Kartenantrag genannte Bank des Karteninhabers (nachstehend kurz „**Bank**“ genannt), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Mastercard und Visa Kartengeschäft die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, ein. Die Mastercard oder Visa Card ist eine Debit- oder Kreditkarte; bei Kombinationsprodukten, die zwei Kreditkarten umfassen (sog. Kartendoppel), handelt es sich immer um eine Mastercard Kreditkarte und eine Visa Kreditkarte. Die DZ BANK als **Herausgeber** der Mastercard und/oder Visa Card und Vertragspartner des Karteninhabers (Haupt-/Zusatzkarteninhaber) hinsichtlich der Nutzung der Karte oder deren Daten als **Zahlungsinstrument** wird von der Bank vertreten. Der Karteninhaber ist verpflichtet, **sämtliche Erklärungen** und Mitteilungen grundsätzlich **an die Bank** zu richten. Dies gilt auch für etwaige Auseinandersetzungen über den Aufwendungsersatzanspruch gemäß Ziffer 7.

1.2 Die Mastercard oder Visa Card ist an das im Kartenantrag genannte bzw. an das aktuell hinterlegte Zahlungskonto (nachfolgend „**Abrechnungskonto**“) gekoppelt und stellt selbst kein Zahlungskonto dar. Nutzt der Karteninhaber für dieses Abrechnungskonto das Online-Banking und die Banking App der Bank, kann/können diese Karte(n) als physische Karte und – sofern von der Bank über die Banking App angeboten und technisch unterstützt – als digitale Karte (Kartendaten, bestehend aus sechzehnstelliger Kartennummer, dreistelliger Kartenprüfziffer (CVC) und dem Verfalldatum) zum Bezahlen im eCommerce oder als Token digitalisiert auf einem NFC-fähigen mobilen Endgerät zum kontaktlosen Bezahlen ausgegeben werden (NFC = Near Field Communication/Nahfeldkommunikation, vgl. Ziffer 4.1). Als Token bezeichnet man die pseudonymisierte Abbildung der Karte, als Wallet eine digitale Geldbörse. Die physische(n) bzw. digitale(n) Karte(n) wird/werden nachfolgend kurz „**Karte**“ genannt, womit auch mehrere Karten gemeint sein können.

1.3 Neben dem Vertrag über die Nutzung der Karte als Zahlungsinstrument mit dem Herausgeber (nachfolgend „**Kartenvertrag**“ genannt) kommt bei Karten mit Kredit- und/oder Guthaben-Funktion ein **zusätzlicher Vertrag** über die Kreditgewährung und/oder das Einlagengeschäft mit der Bank zu den im Kartenantrag genannten Konditionen zustande. Über das Guthaben kann ausschließlich durch den Einsatz der Karte gemäß Ziffer 2 verfügt werden.

1.4 Die **Annahme** des Kartenantrags durch den Herausgeber und etwaiger zusätzlicher Verträge gemäß Ziffer 1.3 durch die Bank wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte an den Karteninhaber (Ausgabe einer Debitkarte bzw. Ausgabe einer Kreditkarte) erklärt.

2 Verwendungsmöglichkeiten der Karte

2.1 Mit der Karte kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte im In- und als weitere Leistung auch im Ausland im Mastercard- bzw. Visa-Verbund

- bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen **bargeldlos bezahlen**,
- **Gutschriften** auf der Karte von Mastercard- bzw. Visa-Karteninhabern **weltweit empfangen** und
- – sofern technisch unterstützt – im Rahmen des **Bargeldservices** an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, dort gegebenenfalls zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers, Bargeld im Rahmen der von der auszahlenden Stelle festgelegten bzw. der vereinbarten Höchstbeträge beziehen (Ausnahme: Digitale Karten, die bisher nicht in eine Wallet als Token geladen wurden und/oder zu denen keine physische Karte besteht).

2.2 Die Kartenakzeptanzstellen sowie die Kreditinstitute, die Geldautomaten und die bargeldauszahlenden Stellen (nachfolgend „**Akzeptanzstellen**“) sind an den Logos zu erkennen, die den Logos auf der Karte entsprechen.

2.3 Für BasicCards (Debitkarten) steht der Bargeldservice am Schalter von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, die keine Kartenzahlungsterminals mit Online-Autorisierung nutzen, nicht zur Verfügung. Dies gilt auch für die BasicCard für Jugendliche (vgl. Ziffer 13).

3 Persönliche Geheimzahl (PIN)

3.1 Sofern die Karte laut Kartenantrag mit PIN ausgegeben wird, erhält der Karteninhaber mit getrennter Post seine PIN, die er im Rahmen der **PIN-Selbstwahl** an entsprechend ausgestatteten Geldautomaten ändern kann. Bei einer Online-Beantragung einer Karte mit PIN-Funktion in der Banking App vergibt und ändert der Karteninhaber seine PIN selbst (sofern technisch unterstützt) und erhält daher keine initiale PIN per Post. Bei der Online-Beantragung einer rein digitalen Karte erhält er keine PIN. Für das digitale Abbild der physischen Karte gilt die PIN der physischen Karte. Anstatt der PIN wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal die Entsperrfunktion des mobilen Endgeräts (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Code oder Muster) gefordert.

3.2 Bei der Wahl der PIN sind alle Ziffernkombinationen möglich. Der Karteninhaber soll keine einfachen oder naheliegenden Zahlenkombinationen wie z. B. sein Geburtsdatum, das Gültigkeitsdatum der Karte, Teile der Kartennummer, gleichlautende Ziffern oder aufeinander folgende Zahlenreihen wählen. Für die selbst gewählte PIN gelten dieselben **Sorgfaltspflichten** gemäß Ziffer 6 wie für die ursprüngliche PIN.

4 Nutzung der Karte und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

4.1 Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags ist entweder an Geldautomaten die PIN einzugeben und der Bargeldbetrag zu wählen oder bei Akzeptanzstellen

- die Karte in das Kartenzahlungsterminal einzuführen oder beim kontaktlosen Bezahlen vor ein Terminal zu halten, das mit dem Logo für das kontaktlose Bezahlen gekennzeichnet ist, und/oder der Zahlungsbetrag zu **bestätigen**, und
- – sofern vom Kartenzahlungsterminal oder von der Akzeptanzstelle gefordert – die **PIN** einzugeben oder ein papierhafter Beleg bzw. ein auf dem Display des Kartenzahlungsterminals angezeigter elektronischer Beleg zu **unterschreiben**, auf den die Kartendaten und der vollständige Zahlungsbetrag übertragen wurden. Bei der kontaktlosen Bezahlfunktion wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal anstatt der PIN alternativ auch die Eingabe der Entsperrfunktion gefordert.

Wenn die Karte und das Kartenzahlungsterminal mit dem Logo für **das kontaktlose Bezahlen** gekennzeichnet sind, können Beträge innerhalb des von der Akzeptanzstelle vorgegebenen Kleinstbetragslimits auch ohne Eingabe der PIN oder der Entsperrfunktion und ohne Unterschrift durch den Karteninhaber kontaktlos autorisiert werden. Das erfolgreiche Bezahlen wird dann durch ein optisches und/oder akustisches Signal bestätigt.

4.2 Nach vorheriger Abstimmung mit der Akzeptanzstelle kann der Karteninhaber beim Kauf von Waren und Dienstleistungen schriftlich per Fax oder Bestellkarte bzw. per Telefon (**Mail Order/Telephone Order**) ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und – sofern von der Akzeptanzstelle gefordert – die auf der Kartenrückseite vermerkte dreistellige Kartenprüfziffer angeben.

4.3 Bei Authentifizierung oder Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags über das **Internet** dürfen lediglich der Name des Karteninhabers, die Kartenmarke (Mastercard/Visa), die Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Kartenprüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern für Internetzahlungen ein **Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung** von der Akzeptanzstelle unterstützt und dessen Nutzung durch den Herausgeber gefordert wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen. Dabei muss eine Transaktion mit zwei von drei möglichen Authentifizierungselementen (Wissenselement, Besitzelement, Seinsselement/Inhärenz) freigegeben werden: **Wissenselemente** (etwas, das nur der Karteninhaber weiß, wie die PIN, ein Kennwort oder die Antwort auf eine Sicherheitsfrage), **Besitzelemente** (etwas, das der Karteninhaber besitzt wie ein mobiles Endgerät zum Empfang von Transaktionsnummern oder der Freigabe von Nachrichten) und **Seinsselemente** (etwas, das der Karteninhaber ist, biometrische Merkmale wie beispielsweise Fingerabdruck, Gesichtserkennung etc.). Solche sicheren Bezahlverfahren für Internetzahlungen werden mit dem Karteninhaber in den „**Sonderbedingungen** und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard/Visa Card-Zahlungen im Internet“ vereinbart (**Anlage** zum Kartenantrag). Im Einzelfall kann auf das Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung bei vom Karteninhaber veranlassenden Transaktionen verzichtet werden, wenn es sich beispielsweise um Kleinstbetragszahlungen handelt, oder solche, die im Rahmen einer Transaktionsrisikoanalyse als risikoarm eingestuft wurden. Ebenso kann beispielsweise bei wiederkehrenden Zahlungen an eine Akzeptanzstelle nach der ersten Zahlung einer solchen Serie von der Verfahrensnutzung abgesehen werden oder wenn der Karteninhaber die Akzeptanzstelle individuell auf eine Liste vertrauenswürdiger Empfänger aufgenommen hat, falls dies vom Herausgeber angeboten wird.

4.4 Autorisierung, Unwiderruflichkeit und Blocken eines autorisierten Zahlungsbetrags

Mit der Verwendung der Karte oder deren Daten gemäß den Ziffern 2 und 4.1 bis 4.3 erteilt der Karteninhaber der Akzeptanzstelle die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (**Autorisierung**). Soweit dafür zusätzlich eine PIN, der Bargeldbetrag, die Unterschrift oder ein sicheres Bezahlverfahren gemäß Ziffer 4.3 erforderlich ist, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz bzw. Eingabe erteilt. Mit Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Einwilligung des Karteninhabers erteilt, dass die Bank/der Herausgeber die für die Ausführung des Zahlungsauftrags notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag **nicht mehr widerrufen**.

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte einen **autorisierten Zahlungsbetrag zu blockieren**, wenn

- der Zahlungsvorgang von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu blockierenden Zahlungsbetrags zugestimmt hat.

Setzt der Karteninhaber seine Karte z. B. bei Hotel-, Mietwagenbuchungen oder an automatischen Tankstellen zur Absicherung eines noch nicht genau feststehenden, der Höhe nach aber begrenzten Zahlungsbetrags ein (**Kautionszwecke**), darf der Maximalbetrag blockiert werden.

Die Bank/der Herausgeber gibt den blockierten Zahlungsbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr/ihm der Zahlungsauftrag oder eine Löschung der Betragsblockierung durch die Akzeptanzstelle zugegangen ist (vgl. Ziffer 5).

4.5 Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn

- der für die Kartennutzung geltende Verfügungsrahmen gemäß Ziffer 5 nicht eingehalten wurde,
- der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht gemäß Ziffer 4.4 autorisiert hat (dieser z. B. ohne die geforderte PIN bzw. Unterschrift des Karteninhabers erteilt wurde),
- die PIN mehrfach falsch eingegeben und der PIN-Fehlbedienungszyklus durch die Bank noch nicht zurückgesetzt wurde,
- beim Bezahlen im Internet die notwendigen Daten nicht korrekt eingegeben wurden,
- der Verdacht eines Missbrauchs besteht oder
- die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist.

Über die Ablehnung sowie – sofern möglich – deren Gründe und Behebungsmöglichkeiten wird der Karteninhaber über den Geldautomaten, das Kartenzahlungsterminal oder durch die Akzeptanzstelle unterrichtet.

4.6 Ausführungsfrist und Wirksamkeit des autorisierten Zahlungsauftrags nach Zugang

Der Zahlungsvorgang wird von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst. Der Zahlungsauftrag ist vom Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle innerhalb der mit der Akzeptanzstelle vereinbarten Fristen (**Ausführungsfrist**) an den Herausgeber zu übermitteln. Nach **Zugang des autorisierten Zahlungsauftrags** beim Herausgeber ist dieser Auftrag wirksam.

4.7 Aktualisierung von bei Kartenakzeptanzstellen hinterlegten Kartendaten

Für bei Kartenakzeptanzstellen hinterlegte Kartendaten (sogenanntes card-on-file Verfahren) wird der Herausgeber bei Änderungen von Kartendaten durch Erneuerung, Austausch in Folge einer Sperrung o. ä. die neuen und alten Daten (Kartenummer und Verfallsdatum) den Kartenorganisationen zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice). Kartenakzeptanzstellen können dort vor weiteren Belastungen im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen, Aktualisierungen ihres Datenbestands anfragen, um nahtlose Zahlungsabwicklungen auch bei Kartenwechsel zu ermöglichen.

5 Verfügungs- und Zahlungsrahmen

5.1 Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines **Verfügungsrahmens** verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem **Zahlungsrahmen** zuzüglich eines etwaigen Guthabens bzw. etwaiger gebuchter Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Zahlungsaufträge (**Umsätze**) und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und noch nicht ausgeglichenen Umsätze, etwaiger Kreditzinsen und Entgelte. Der Zahlungsrahmen wird dem Karteninhaber mit Erhalt seiner Karte mitgeteilt. Darüber hinaus kann er diesen seiner Umsatzaufstellung entnehmen oder im Online-Banking bzw. in der Banking App einsehen. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarte. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine **Änderung** des Zahlungsrahmens vereinbaren.

5.2 Verfügbarkeit von Rückvergütungen, sonstigen Gutschriften oder Einzahlungen

Rückvergütungen aus Geschäften (vgl. Ziffer 10.3), sonstige Gutschriften oder Einzahlungen zugunsten der Karte erhöhen den Verfügungsrahmen der Karte nach deren Eingang bei dem Herausgeber/der Bank (**Verfügbarkeit**). Guthaben wird taggleich mit Belastungsbuchungen aus der Nutzung der Karte verrechnet. Sofern für eine Zusatzkarte kein eigener Zahlungsrahmen eingerichtet wurde, erhöhen **Einzahlungen zugunsten einer Zusatzkarte** den Verfügungsrahmen der Hauptkarte und aller darunter ausgegebenen Zusatzkarten.

5.3 Auch wenn der Karteninhaber seinen Verfügungsrahmen überschreitet, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte und deren Daten entstehen, gemäß Ziffer 7 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits oder zur Erhöhung des eingeräumten Kreditrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit vollständig und fristgerecht gewährleistet ist.

5.4 Bei der BasicCard (Debitkarte) wird kein Zahlungsrahmen eingeräumt. BasicCards dürfen nur bis zur Höhe des Verfügungsrahmens eingesetzt werden. Ihr Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem Guthaben und etwaiger gebuchter Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Zahlungsaufträge (Umsätze) und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und belasteten Umsätze und etwaiger Entgelte. Es werden keine Zahlungszusagen über den Verfügungsrahmen hinaus ausgesprochen.

Der **aktuelle Verfügungsrahmen der BasicCard** kann jederzeit telefonisch unter der auf der Kartenrückseite bzw. der Umsatzaufstellung genannten Rufnummer des Karteninhaber- und Sperrservices erfragt werden.

In den Fällen, in denen z. B.

- Akzeptanzstellen keine Online-Autorisierung durchführen oder durchführen können (z. B. bei Mautstellen, Parkhäusern),
- Umsätze in fremder Währung gemäß Ziffer 8 umgerechnet werden oder
- Entgelte gemäß Ziffer 9 verlangt werden,

kann es zu Belastungen der BasicCard kommen, obwohl kein oder kein ausreichendes Guthaben auf der Karte vorhanden ist (**negative Salden**). Bei Einsatz der BasicCard zu **Kautionszwecken** (u. a. Hotel, Autovermietung) kann es zu einer den Zahlbetrag überschreitenden Belastung kommen, dessen maximale Überschreitung das Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle üblicherweise regelt. Ziffer 5.3 gilt hier entsprechend.

5.5 Ziffer 5.4 gilt auch für die BasicCard für Jugendliche, sofern nicht abweichend in Ziffer 13 geregelt.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat eine physische Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld (soweit vorhanden) zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte und deren Daten sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen oder missbräuchlich verwendet werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte oder ihrer Daten ist, hat die Möglichkeit, damit missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

6.3 Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Anderer Kenntnis von seiner PIN erhält. Diese darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in demselben mobilen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Karte verwendet wird, oder in anderer Weise (z. B. nicht als getarnte Telefonnummer) zusammen mit der Karte oder deren Daten aufbewahrt werden. Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann (Entsperrfunktion), so darf er zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die ihm für die Karten mitgeteilt wurde oder die er selbst gewählt hat. Die PIN darf nur verdeckt an Kartenzahlungsterminals oder Geldautomaten eingegeben werden. Eine Übermittlung der PIN per Telefon, E-Mail oder Internetseite ist unzulässig. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldabhebungen an Geldautomaten). Die Vorgaben zur PIN-Selbstwahl gemäß Ziffer 3.2 sind zu beachten.

6.4 Sorgfaltspflichten bei Internetzahlungen, beim mobilen Bezahlen und Schutz weiterer Authentifizierungselemente

Bei Einsatz der Karte im Internet hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten verschlüsselt übertragen werden („https://“) und dass immer ein sicheres Bezahlfahrer gemäß Ziffer 4.3 eingesetzt wird, sofern von der Akzeptanzstelle unterstützt. Die **Wissenselemente** sind vom Karteninhaber entsprechend der Ziffer 6.3 vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. **Besitzelemente** sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere indem der Zugriff unberechtigter Personen verhindert wird oder installierte Zahlungs- und Sicherheits-Apps so konfiguriert werden, dass sie von anderen Personen nicht genutzt werden können. **Seinselemente** dürfen insbesondere auf dem Endgerät nur verwendet werden, wenn nur die biometrischen Merkmale des Karteninhabers darauf verwendet werden. Beim mobilen Bezahlen darf der Code zum Entsperren niemals anderen mitgeteilt und keine biometrischen Erkennungsmerkmale anderer auf dem mobilen Endgerät hinterlegt werden.

6.5 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den **Verlust, Diebstahl** oder eine **missbräuchliche Verwendung** seiner Karte oder deren Daten bzw. der PIN oder eines anderen Legitimationsmediums (z. B. mobiles Endgerät mit digitaler Karte als Token) fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Umsatzaufstellung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (**Sperranahme-Service**) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen Mastercard bzw. Visa sperren zu lassen. Die Sperre gilt für die physische und für die digitale Karte. Durch die Sperre eines Tokens wird nicht die dazugehörige Karte und der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre **Anzeige bei der Polizei** erstatten und dies der Bank nachweisen (z. B. durch Zusendung einer Kopie der Anzeige oder durch Nennung der Tagebuchnummer/Vorgangsnummer der aufnehmenden Dienststelle).

6.6 Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. **Beanstandungen** und Reklamationen an Umsatzinformationen oder am Inhalt der **Umsatzaufstellung** bzw. der Belastung des Abrechnungskontos bei der Zahlungsweise „Direct Debit“ (vgl. Ziffer 7.2) sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögerung, nach deren Zugang der Bank mitzuteilen.

6.7 Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben des Inhabers der Karte, insbesondere Bankverbindungen oder Angaben zum abweichenden Inhaber des Abrechnungskontos sind der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6.8 Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

7 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

7.1 Der Herausgeber ist gegenüber den Akzeptanzstellen, Geldautomatenbetreibern und bargeldauszahlenden Stellen verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Zahlungsaufträge zu begleichen. Der Herausgeber hat daher einen **Aufwendungsersatzanspruch** gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der von ihm autorisierten Zahlungen sowie der von ihm zu tragenden Entgelte und verkauft diesen Anspruch an die Bank.

Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen, die aus der Verwendung der Karte resultierenden Entgelte sowie etwaige Geldeingänge, Kredit- und/oder Guthabenzinsen werden von der Bank – außer bei der Zahlungsweise „Direct Debit“ gemäß Ziffer 7.2 – in einer **Umsatzaufstellung** saldiert. Der Umsatzsaldo sowie der zu begleichende Betrag inkl. des Datums der Belastung werden, sofern Umsätze getätigt wurden, mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt (**Umsatzinformationen**). Die **Benachrichtigungsfrist** vor Fälligkeitsdatum wird beim postalischen Versand der Umsatzaufstellung mit mindestens sechs Werktagen vereinbart. Beim Versand über das Online-Banking kann sich die Frist verkürzen.

Der **Versand der Umsatzaufstellung** erfolgt – für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers – an den Inhaber der Hauptkarte bzw. bei der BasicCard für Jugendliche bei papierhafter Ausstellung an die/den Sorgeberechtigten und bei elektronischem Versand in das Online-Banking Postfach des Hauptkarteninhabers (Minderjähriger) unter Möglichkeit der Einsichtnahme durch die/den Sorgeberechtigten (vgl. Ziffer 13). Der Umsatzsaldo bzw. der zu begleichende Betrag ist mit Erteilung der Umsatzaufstellung zur Zahlung fällig und gemäß der im Kartenantrag gewählten Zahlungsweise auszugleichen.

7.2 Bei Karten in der Zahlungsweise „**Direct Debit**“ (Debitkarten) wird jeder einzelne Umsatz zeitnah ausgeglichen. Die Mitteilung der **Umsatzinformationen** erfolgt über die Kontoauszüge des Abrechnungskontos.

7.3 Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht (Mit-)Inhaber des Abrechnungskontos, so hat er den Inhaber des Abrechnungskontos insbesondere über die Höhe der Belastung und das Belastungsdatum zu informieren.

8 Wechselkurs bei Fremdwährung

8.1 Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (**Drittstaatenwährung**) und bei Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (**Drittstaaten**) aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation Mastercard bzw. Visa (nachfolgend kurz **„Kartenorganisation(en)“**) den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden über die Umsatzaufstellung und bei der Zahlungsweise „Direct Debit“ über den Kontoauszug des Abrechnungskontos mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den **Referenzwechselkurs** dar.

Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten **Wechselkurse** werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Zahlungsvorgangs durch die Akzeptanzstelle bei ihrem Zahlungsdienstleister abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen Kartenorganisation.

8.2 Abweichend davon rechnet die Bank bei **Zahlungsvorgängen in einer anderen EWR-Währung innerhalb des EWR** aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten den Betrag zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechsellkurs) in Euro um (abrufbar auf <https://www.ecb.europa.eu> unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange reference rates“). Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

9 Entgelte und Auslagen

9.1 Alle vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem **Preis- und Leistungsverzeichnis** der Bank. Für besondere Leistungen des Herausgebers bzw. der Bank, wie z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz, sind in der Regel gesonderte Entgelte zu zahlen.

9.2 Für Änderungen von Entgelten gilt Ziffer 19.

9.3 Entgelte Dritter für den Einsatz der Karte werden in der Regel von der Akzeptanzstelle vor dem Bezahlvorgang bekanntgegeben. Ziffer **10.2** gilt ergänzend.

10 Umsatzkontrolle, Beanstandungen, Rückvergütung

10.1 Der Empfänger der Umsatzaufstellung/Kontoauszüge hat die **Umsatzinformationen** sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs aus der Nutzung der Karte oder deren Daten zu unterrichten. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung/Kontoauszüge nicht zugleich Inhaber der betroffenen Karte oder (Mit-)Inhaber des Abrechnungskontos, so hat er sich zur **Überprüfung der Umsatzinformationen** mit dem Inhaber der Karte bzw. des Abrechnungskontos selbst abzustimmen. Die Ziffern **6.5** und **6.6** gelten ergänzend. Beanstandungen und Reklamationen der Umsatzaufstellung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Belastung des Abrechnungskontos.

10.2 Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer **7** dieser Bedingungen.

10.3 Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte oder deren Daten geschlossen wurden, darf die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftbelegen, die die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Deren **Verfügbarkeit** ist in Ziffer **5.2** geregelt. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in den Umsatzinformationen ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftbelegs vorzulegen.

11 Haftung, Erstattungs- und Schadenersatzansprüche

11.1 Haftung des Karteninhabers

11.1.1 Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus der Nutzung der Karte oder deren Daten haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Die Bank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Kenntnisnahme des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte. Dies gilt auch für eventuelle Zinsen aus Verträgen gemäß der Ziffer **1.3**.

11.1.2 Erstattung bei missbräuchlicher Nutzung der Karte und bei Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Bestehen berechtigte Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens des Karteninhabers und hat die Bank diesen einer zuständigen Behörde in Textform mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Ziffer **11.1.1** Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **6** vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist er der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für etwaige Schäden, die der Bank durch eine nicht unverzügliche Beanstandung des Karteninhabers am Inhalt der Umsatzinformationen entstehen, haftet der Karteninhaber unbegrenzt. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Der Karteninhaber ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Bank oder der Herausgeber keine starke Kundenauthentifizierung verlangt oder die Akzeptanzstelle oder ihr Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert haben.

11.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

11.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte.

11.2.2 Ist der Zahlungsbetrag verspätet beim Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle eingegangen, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Ziffer **11.2.1** ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer **11.2.3**. Wurde ein autorisierter Zahlungsauftrag nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführt, wird die Bank/der Herausgeber den Zahlungsauftrag auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.2.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber ist für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziffer **11.2.1** erfasst ist, auf 12.500 EUR begrenzt. Dies gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungsaufträge, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist, und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischen-geschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, der Karteninhaber hat diese vorgegeben. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Drittstaat, das heißt einem

Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

11.3 Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern **11.1** bis **11.2** sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens **innerhalb eines Monats** nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer **11.2** kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.4 Erstattung bei autorisierten Zahlungsvorgängen ohne genaue Betragsangabe

11.4.1 Hat der Karteninhaber einen Zahlungsvorgang autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Betrags, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Der Erstattungsanspruch besteht für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht, wenn einer der beteiligten Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR gelegen ist. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wird (vgl. Ziffer **8**). Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Darlegung der Sachumstände zur Herleitung des Erstattungsanspruchs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte. Dies gilt auch für eventuelle Zinsen aus Verträgen gemäß der Ziffer **1.3**.

11.4.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von **acht Wochen** nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

11.5 Haftungsausschluss

Ansprüche nach Ziffer **11** sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12 Vollmacht/Gesamtschuldnerische Haftung

12.1 Mit der Unterzeichnung des Antrags für eine Zusatzkarte erteilt der künftige Inhaber der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber **Vollmacht**, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen. Der Hauptkarteninhaber gestattet die Belastung der entstehenden Umsatzen und respektive Einzelumsätze aller Zusatzkarten über den für die Hauptkarte vereinbarten Belastungsweg.

12.2 Sofern eine Zusatzkarte ausgegeben wird, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte für die mit der Zusatzkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen als **Gesamtschuldner**, d. h. die Bank kann sowohl von dem Haupt- als auch von dem Zusatzkarteninhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Der Inhaber der Zusatzkarte haftet nicht für die mit der Hauptkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen.

12.3 Beantragen oder halten die Inhaber eines **Gemeinschaftskontos** eine oder mehrere Karten, bei denen das Gemeinschaftskonto als Abrechnungskonto angegeben wurde, haften alle Kontoinhaber für die mit der jeweiligen Karte begründeten Zahlungsverpflichtungen abweichend von Ziffer **12.2** als Gesamtschuldner. Weiter erteilen die Inhaber eines Gemeinschaftskontos dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sie abzugeben oder entgegenzunehmen. Das Recht jedes einzelnen Gemeinschaftskontoinhabers auf Kündigung gemäß Ziffer **16.1** bleibt davon unberührt.

12.4 Für die BasicCard für Jugendliche gilt Ziffer **13**.

13 BasicCard für Jugendliche (Debitkarte)

13.1 Der/Die Sorgeberechtigte(n) kann/können stellvertretend für einen Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren eine BasicCard beantragen. Die Karte lautet auf den Namen des Jugendlichen. Die BasicCard wird für eine kartentypische Laufzeit (drei bis vier Jahre) ausgestellt, und zwar auch dann, wenn das Ende der Gültigkeitsdauer nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

13.2 Rechtlich ist für die Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag (insbesondere Zahlungsverpflichtung gemäß den Ziffern **7**, **9** und **13.4**, Einhaltung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **6** und Haftung bei vorsätzlicher oder grob schuldhafter Verletzung gemäß Ziffer **11**), die bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen entstehen, der/die Sorgeberechtigte(n) verantwortlich. Er/Sie hat/haben den Jugendlichen als Empfänger der Karte über die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **6** aufzuklären und dafür Sorge zu tragen, dass diese vom Jugendlichen beachtet und eingehalten werden.

13.3 Der/Die Sorgeberechtigte(n) willigt/willigen mit Einzahlung eines Guthabens durch ihn/sie oder durch einen Dritten mit seiner/ihrer Zustimmung zugunsten der BasicCard darin ein, dass der Jugendliche über dieses Guthaben mittels der BasicCard verfügt.

13.4 Für negative Salden gemäß Ziffer **5.4** oder für Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen (vgl. Ziffer **17.1**), besteht der Aufwendungsersatzanspruch ausschließlich gegenüber dem/den Sorgeberechtigten.

13.5 Die BasicCard kann bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen von dem/den Sorgeberechtigten oder dem Jugendlichen selbst gekündigt werden. Darüber hinaus gilt Ziffer **16**.

13.6 Abweichend von Ziffer **13.1** Satz 2 kann der Kartenvertrag der BasicCard auf Wunsch auf den Namen eines Sorgeberechtigten und zugunsten des Jugendlichen geschlossen werden. In diesem Fall bleibt der Sorgeberechtigte, abweichend von Ziffer **13.2**, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit des jugendlichen Karteninhabers hinaus bis zur Beendigung (Kündigung) des Kartenvertrags weiterhin verantwortlich im Sinne der Ziffern **13.2** und **13.4**.

14 Zusatzleistungen

Soweit mit der Karte Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen oder Mehrwertangebote) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Für Zusatzleistungen gelten deren jeweilige Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15 Eigentum und Gültigkeit

15.1 Die Karte bleibt Eigentum des Herausgebers. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die abgelaufene Karte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z.B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben oder unbrauchbar gemacht als Elektroschrott selbst zu entsorgen bzw. die digitale Karte zu löschen.

15.2 Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte auch während der Laufzeit gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht. Die bisherige Karte ist unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z.B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben oder unbrauchbar gemacht als Elektroschrott selbst zu entsorgen bzw. die digitale Karte zu löschen.

16 Vertragsdauer und Kündigung

16.1 Der Kartenvertrag und die mit ihm verbundenen Verträge gemäß der Ziffer **1.3** werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Der Kartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit zum nächsten Monatsende in Textform gekündigt werden. Wurde der Kartenvertrag von den Inhabern eines Gemeinschaftskontos geschlossen, kann er jederzeit zum nächsten Monatsende auch von jedem Gemeinschaftskontoinhaber in Textform gekündigt werden, der nicht Hauptkarteninhaber ist. Die Bank oder der Herausgeber können den Kartenvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

16.2 Mit der Kündigung der Hauptkarte ist zugleich das Vertragsverhältnis über die **Zusatzkarte** gekündigt. Eine **Zusatzkarte** kann separat sowohl durch den Haupt- als auch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden.

16.3 Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, wenn mindestens zweimal die Belastung zum Ausgleich des zu begleichenden Betrags gemäß Ziffer **7** zurückgegeben wird oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank gefährdet ist.

16.4 Durch die Kündigung des Kartenvertrags wird bei Karten mit Guthaben- und/oder Kreditfunktion parallel der **zusätzliche Vertrag** über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung mit der Bank (vgl. Ziffer **1.3**) bzw. der Verbraucher-Rahmenkreditvertrag easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank (nur für Bestandsverträge) entsprechend den Regelungen des Kreditvertrags gekündigt.

16.5 Der **zusätzliche Vertrag** über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung (vgl. Ziffer **1.3**) kann gesondert gekündigt werden.

16.6 Mit Kündigung/Beendigung des Verbraucher-Rahmenkreditvertrags **easyCredit-Finanzreserve** mit der TeamBank (gilt nur für Bestandsverträge) endet der Kartenvertrag, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, es sei denn, Karteninhaber und die Bank einigen sich spätestens einen Monat vor Ablauf der easyCredit-Finanzreserve auf eine andere Zahlungsweise.

17 Folgen der Kündigung

17.1 Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank oder eigener Entsorgung entstehen (gemäß Ziffer **15.1**), hat der Karteninhaber – bzw. haben die gemäß den Ziffern **12.2** bis **12.3** gesamtschuldnerisch Haftenden und bei der BasicCard für Jugendliche der/die Sorgeberechtigte(n) gemäß den Ziffern **13.4** und **13.6** – zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

17.2 Mit Wirksamwerden der Kündigung des **zusätzlichen Vertrags** über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung mit der Bank (vgl. Ziffer **1.3**) ist letztere verpflichtet, etwaiges Guthaben samt aufgelaufenen Zinsen auf das zu diesem Zeitpunkt gültige Abrechnungskonto der Karte zu überweisen. Im Falle einer Kreditgewährung ist der gewährte Kredit samt ausstehender Kreditzinsen mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditvertrags fällig gestellt und wird dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Abrechnungskonto der Karte belastet.

18 Einziehung und Sperre der Karte

18.1 Die Bank darf die Karte sperren, den Einzug der Karte veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer **16.3**). Die Bank ist zur Einziehung, Sperre bzw. Löschung auch berechtigt, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte oder deren Daten oder ein diesbezüglich begründeter Verdacht vorliegt oder
- die Nutzungsberechtigung der Karte durch Ablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet.

18.2 Die Bank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre bzw. Löschung unterrichten. Sie wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre bzw. Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

19 Änderungen

19.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

19.2 Annahme durch den Kunden

Die von der Bank oder dem Herausgeber angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

19.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank oder den Herausgeber zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank oder des Herausgebers in Einklang zu bringen ist und
 - b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.
- Die Bank oder der Herausgeber wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

19.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummer 19
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank oder des Herausgebers verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank oder der Herausgeber die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

19.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank oder der Herausgeber von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank oder der Herausgeber den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

20 Datenschutzinformation

Der Karteninhaber kann seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bzw. Sperrung gegenüber der Bank geltend machen (vgl. Ziffer **1.1**). Zudem kann sich der Karteninhaber auch an den Herausgeber wenden. Der Karteninhaber erhält ergänzende Informationen zum Datenschutz als „**Datenschutzinformationen zu Ihrer Mastercard/Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)**“ über die Homepage der DZ BANK:

<https://www.dzbank.de> > unten bei „**Rechtliche Hinweise**“ unter dem Stichwort „**Datenschutz**“ > „**Datenschutzhinweise für Karteninhaber**“.

21 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank. Bei Nutzung des Online-Bankings, z.B. zur Abfrage der Umsätze und des Saldos der Karte, gelten ergänzend die „**Sonderbedingungen für das Online-Banking**“. Bei der Nutzung des elektronischen Versands der Umsatzaufstellung in das Postfach im Online-Banking des Hauptkarteninhabers gelten ferner zusätzlich die „**Sonderbedingungen über die Nutzung des elektronischen Postfachs**“.

22 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Kartenvertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien sinngemäß auszufüllen.

23 Sonstiges

23.1 Es ist das deutsche Recht anwendbar, die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 Zivilprozessordnung (ZPO), also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten.

23.2 Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.

Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard und Visa Card-Zahlungen im Internet

Stand: 10/2022

1 Mastercard Identity Check™/Visa Secure

1.1 Nach Ziffer 4.3 der „Vertragsbedingungen für Mastercard/Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)“ bzw. Ziffer 3.3 der „Einsatzbedingungen der Mastercard/Visa Firmenkreditkarte“ (nachfolgend kurz „Vertrags- bzw. Einsatzbedingungen“) ist der Karteninhaber verpflichtet (Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 6.4 der Vertrags- bzw. Ziffer 5.4 der Einsatzbedingungen), zur Vermeidung von Missbräuchen ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung bei Internetzahlungen einzusetzen, sofern ein solches sicheres Bezahlverfahren für Internetzahlungen von der Kartenakzeptanzstelle (nachfolgend „Akzeptanzstelle“) unterstützt und dessen Nutzung durch den Herausgeber gefordert wird.

1.2 Mastercard Identity Check™/Visa Secure sind solche sichere Bezahlverfahren, die dazu dienen sicherzustellen, dass ein Zahlungsauftrag bei einer Akzeptanzstelle, die an diesem Verfahren teilnimmt, auch tatsächlich vom Karteninhaber autorisiert wurde und die Karte nicht zu Unrecht belastet wird. Hierzu erteilt der Karteninhaber beim Bezahlvorgang gegenüber einem Dienstleister der Bank mittels Eingabe einer auf den Einzelumsatz bezogenen Transaktionsnummer (TAN) und der Beantwortung einer Sicherheitsfrage oder alternativ durch Freigabe in einer durch die Bank bereitgestellten App der Akzeptanzstelle die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (Autorisierung, vgl. Ziffer 4.4 der Vertrags- bzw. Ziffer 3.4 der Einsatzbedingungen). Die hierfür benötigte TAN wird an ein zum SMS-Empfang geeignetes Endgerät (z. B. Mobiltelefon) übermittelt oder die Freigabe wird in einer auf dem Endgerät des Karteninhabers installierten, durch die Bank bereitgestellten, App durchgeführt.

1.3 Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den Vertrags- bzw. Einsatzbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Vertrags- bzw. Einsatzbedingungen gehen diese den Sonderbedingungen vor.

1.4 Zur Nutzung des App-Verfahrens ist die Installation einer von der Bank bereitgestellten App auf einem mobilen Endgerät (z. B. Smartphone) erforderlich. Anbieter der App ist die Rechenzentrale der Bank. Die Nutzung des SMS-Verfahrens setzt die Erreichbarkeit per SMS voraus. Die Nutzung des App-Verfahrens setzt zusätzlich eine Internetverbindung des Endgerätes voraus. Beides gehört nicht zum Leistungsangebot der Bank. Beide Verfahren setzen weiter die Erreichbarkeit des Berechtigungsdienstes via Internet voraus. Der Berechtigungsdienst ist mit Ausnahme üblicher Wartungs- und Updatezeiten erreichbar.

2 Registrierung

2.1 Erforderliche Daten und technische Anforderungen

Um sich zur Teilnahme an diesen sicheren Bezahlverfahren zu registrieren, benötigt der Karteninhaber

- seine Kartennummer,
- für das „SMS-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Mobiltelefon) mit der Möglichkeit des SMS-Empfangs (nachfolgend „Mobiltelefon“ genannt) und einen von der Bank automatisch oder auf Kundenanforderung übermittelten Aktivierungscode oder
- für das „App-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Smartphone/Tablet) mit der Möglichkeit der Nutzung der durch die Bank bereitgestellten App und einen von der Bank automatisch oder auf Kundenanforderung übermittelten Aktivierungscode, alternativ einen Online-Banking-Zugang der kartenausgebenden Bank.

Die Bank behält sich das Recht vor, nicht beide vorgenannten Verfahren anzubieten oder sie durch ein anderes oder mehrere andere Verfahren zu ersetzen. Sie wird den Karteninhaber hierüber vorab unterrichten. Die Registrierung ist auf der Internetseite der Bank möglich.

2.2 Registrierungsprozess für das SMS-Verfahren

Hierbei legt der Karteninhaber die Rufnummer seines Mobiltelefons fest, an das künftig die zur Autorisierung des Zahlungsauftrags erforderlichen TANs übermittelt werden sollen. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Festlegung seiner Mobilfunknummer sowie der Antwort auf eine auszuwählende Sicherheitsfrage auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das SMS-Verfahren freigeschaltet.

2.3 Registrierungsprozess für das App-Verfahren

Das App-Verfahren setzt voraus, dass der Karteninhaber die von der Bank bereitgestellte App auf seinem Endgerät installiert und mit seiner Mastercard/Visa Card (nachfolgend „Karte“) per Aktivierungscode verknüpft. Die bei erstmaliger Nutzung der App erzeugte Kennung ist bei der Registrierung anzugeben. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber einmalig ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Bestätigung der angegebenen Kennung auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das App-Verfahren freigeschaltet und der Karteninhaber hat die Möglichkeit, Zahlungen innerhalb der App freizugeben.

Alternativ zur Nutzung des Aktivierungscodes kann der Karteninhaber als Nutzer des Online-Bankings der kartenausgebenden Bank eine Registrierung für das App-Verfahren im Online-Banking vornehmen, die durch eine unterstützte Methode zur starken Kundenauthentifizierung zu bestätigen ist.

2.4 Weitere Informationen

Die Bank wird den Karteninhaber niemals per E-Mail oder Anruf zur Registrierung oder Bekanntgabe seiner Registrierungsdaten auffordern.

Der Ablauf der Registrierung und die Bezugsquellen der Anwendung sind in der Information „Mehr Sicherheit beim Online-Shopping“ beschrieben, die dem Karteninhaber bereitgestellt wird und bei der Bank erhältlich ist.

3 Gesichertes Bezahlverfahren

3.1 SMS-Verfahren

Sobald das sichere Bezahlverfahren bei einer Transaktion von der Akzeptanzstelle gefordert wird, erhält der Karteninhaber eine SMS-Benachrichtigung mit Transaktionsdetails und pro Transaktion generierter TAN auf sein Endgerät zugestellt. Durch Eingabe der erhaltenen TAN und korrekter Beantwortung der Sicherheitsfrage im Kaufprozess wird der Zahlungsauftrag autorisiert.

3.2 App-Verfahren

Beim App-Verfahren werden die Transaktionsdetails via Internet direkt an eine besonders geschützte App auf das Endgerät des Karteninhabers übermittelt. Sobald das sichere Bezahlverfahren bei einer Transaktion von der Akzeptanzstelle gefordert wird, erhält der Karteninhaber auf seinem Endgerät eine Benachrichtigung. Die Transaktionsdetails werden innerhalb der App angezeigt. Durch Freigabe und Bestätigung innerhalb der App – mittels Freigabe-Code oder biometrische Freigabe, sofern vom Betriebssystem des Endgeräts unterstützt – wird der Zahlungsauftrag autorisiert.

3.3 Die Nutzung des gesicherten Bezahlverfahrens für Internet-Zahlungen kann für bestimmte Transaktionen zur Risikoprävention von der Bank eingeschränkt sein.

4 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

4.1 Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter zur Durchführung von Internet-Zahlungen Zugang zu seinem für das Verfahren genutzten Endgerät erlangt. Das Endgerät ist vor Verlust und Diebstahl zu sichern. Im Fall von Verlust oder Diebstahl des Endgerätes ist nach Möglichkeit die App per Fernzugriff zu löschen und die SIM-Karte des Endgerätes sperren zu lassen. Zugangsdaten zur App dürfen nicht auf dem Endgerät gespeichert werden. Die App darf nicht auf Endgeräten eingesetzt werden, deren Betriebssystem manipuliert wurde, z. B. durch sogenannte Jailbreaks oder Rooten oder sonstige nicht vom Hersteller des Endgeräts freigegebene Betriebssystemvarianten. Weiter gilt Ziffer 6.4 der Vertrags- bzw. Ziffer 5.4 der Einsatzbedingungen.

4.2 Das Endgerät, das zur Freigabe der Transaktion dient, sollte nicht gleichzeitig für die Internet-Zahlungen genutzt werden (physische Trennung der Kommunikationskanäle).

4.3 Der Karteninhaber hat die Übereinstimmung der von der Bank dem Nutzer übermittelten Transaktionsdaten mit den von ihm für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist die Transaktion abzubrechen und die Bank zu informieren.

4.4 Der Karteninhaber hat die App nur aus offiziellen App-Stores (Apple App Store oder Google Play Store) herunterzuladen und die für die App vorgesehenen Updates regelmäßig zu installieren.

5 Änderung der Mobilfunknummer/Kennung der App

5.1 Sollte der Karteninhaber seine für das Verfahren genutzte Kennung (Sicherheitsfrage und/oder Mobilfunknummer für SMS-Empfang bzw. Kennung für App-Nutzung) ändern wollen, steht ihm hierfür auf der Registrierungswebseite der Bank bzw. bei Nutzung des App-Verfahrens in deren Online-Banking-System, eine entsprechende Funktion zur Verfügung.

5.2 Ist kein Nachrichten-Versand an die bisher registrierte Kennung möglich (z. B. das Endgerät mit der hinterlegten Kennung wurde gestohlen), muss der Karteninhaber den Registrierungsprozess erneut durchlaufen, oder das Gerät für das App-Verfahren im Online-Banking deaktivieren.

6 Abmeldung vom Verfahren

6.1 Der Karteninhaber kann sich von der Teilnahme am sicheren Bezahlverfahren abmelden, indem er auf der Registrierungswebseite der Bank den Button „Benutzerdaten löschen“ betätigt.

6.2 Wenn sich der Karteninhaber abgemeldet hat, ist es ihm erst nach Abschluss einer Neuregistrierung wieder möglich, seine Karte für Internetzahlungen bei am sicheren Bezahlverfahren teilnehmenden Akzeptanzstellen einzusetzen.

7 Datenerhebung und Datenverarbeitung, Einschaltung Dritter

7.1 Die Bank bzw. der Herausgeber bedient sich zur Bewirkung der von ihr bzw. ihm im Rahmen von Mastercard Identity Check™/Visa Secure zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter.

7.2 Hat ein beauftragter Dienstleister seinen Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (z. B. Schweiz oder USA) wird die Bank bzw. der Herausgeber vor der Datenübermittlung für ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der aktuellen gesetzlichen Anforderungen sorgen, es sei denn, dass bereits eine Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission zugunsten des Landes vorliegt, in dem dieser Dienstleister seinen Sitz hat. Die Schweiz gilt datenschutzrechtlich als sicherer Staat.

7.3 Ausschließlich zum Zweck der Abwicklung des sicheren Bezahlverfahrens werden personenbezogene Daten des Karteninhabers im Rahmen der Registrierung und Daten zum Zahlungsvorgang (insb. Kartennummer, die hinterlegte Mobilfunknummer/Kennung, Sicherheitsfrage sowie ein Protokoll des authentifizierten Zahlungsauftrags, der versendeten Nachrichten und die IP-Adresse und Geräte-/Browserdaten des aufrufenden Geräts, Daten zur Transaktion/Bestellung des Karteninhabers) an den jeweiligen Dienstleister weitergegeben und von diesem verarbeitet, um die Kundenauthentifizierung zu überprüfen und eine Risikoprüfung für die Transaktion durchzuführen. Spätestens mit Beendigung des Kartenvertrags werden die Registrierungsdaten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

7.4 Nimmt eine Akzeptanzstelle an dem Verfahren teil, übernimmt der jeweilige Dienstleister die Authentifizierung des Karteninhabers und teilt der Akzeptanzstelle mit, ob diese erfolgreich war. Weitere Daten werden nicht an die Akzeptanzstelle übermittelt. War die Authentifizierung nicht erfolgreich, wird der Zahlungsauftrag abgelehnt (vgl. Ziffer 4.5 der Vertrags- bzw. Ziffer 3.5 der Einsatzbedingungen).

Vertragsbedingungen für virtuelle Mastercard/Visa Debitkarten zur Nutzung in Apple Pay

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1 Die Bank des Karteninhabers (nachstehend kurz „Bank“ genannt), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Mastercard und Visa Kartengeschäft die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, ein. Die DZ BANK als Herausgeber der virtuellen Mastercard/Visa Debitkarten (nachfolgend auch kurz „Karte“ genannt) und Vertragspartner des Karteninhabers hinsichtlich der Nutzung der Karte oder deren Daten als Zahlungsinstrument wird von der Bank vertreten. Der Karteninhaber ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen grundsätzlich an die Bank zu richten. Dies gilt auch für etwaige Auseinandersetzungen über den Aufwendungsersatzanspruch gemäß Ziffer 7.

1.2 Die Karte ist an das aktuell hinterlegte Zahlungskonto (nachstehend „Abrechnungskonto“) gekoppelt und stellt selbst kein Zahlungskonto dar.

2 Geeignete Geräte, Verwendungsmöglichkeiten und Bestellung der Karte

2.1 Die Nutzung von Apple Pay ist auf allen Apple iOS Geräten mit einem Secure-Element verfügbar und ermöglicht das mobile Bezahlen weltweit bei allen stationären Kartenakzeptanzstellen, die kontaktlose Mastercard/Visa Card akzeptieren. Das Bezahlen in Apps und im Internet ist nur möglich, wenn Apple Pay vom Betreiber der App oder der Webseite als Zahlungsart angeboten wird.

2.2 Es obliegt dem Karteninhaber, sich vor der Aktivierung von Apple Pay, darüber zu informieren, ob die von ihm verwendete Hard- und Software die Nutzung ermöglicht. Die Übersicht über die Apple Pay-fähigen Geräte und deren Einsatzmöglichkeiten ist auf der Webseite von Apple zu finden; derzeit (<https://support.apple.com/de-de/HT208531>).

2.3 Die Bestellung der virtuellen Karte und Registrierung für Apple Pay, durch den Kunden, erfolgt innerhalb der Banking App. Voraussetzung für die Bestellung ist ein Zahlungskonto (ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird, § 2 Abs. 8 des Zahlungskontengesetzes). Der Kontoinhaber muss eine volljährige Privatperson sein und identisch mit dem Besteller und dem Inhaber der Karte. Gemeinschaftskonten werden berücksichtigt. Voraussetzung für die Bestellung ist, dass die vorliegenden Vertragsbedingungen für die Karte zur Nutzung in Apple Pay akzeptiert werden. Für ein Konto kann jeweils nur eine virtuelle Karte bestellt werden. Die Entscheidung, ob eventuell nur virtuelle Karten von Mastercard oder nur von Visa angeboten werden, liegt bei der Bank. Der Vertrag kommt dann rechtswirksam zustande, wenn der Kunde seinen Bestellprozess in der Banking App durch Eingabe einer gültigen TAN bestätigt hat.

2.4 Die von der Bank angebotene virtuelle Karte, wird dem Kunden ausschließlich virtuell auf einem mobilen Endgerät zur Nutzung von mobilem Bezahlen via Apple Pay bereitgestellt. Der Karteninhaber wird nach der Bestellung weder eine physische Karte noch die vollständige Kartennummer oder eine persönliche Geheimzahl (PIN) erhalten.

3 Nutzung der Karte und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

3.1 Voraussetzung für die Nutzung von Apple Pay mit der virtuellen Mastercard/Visa Debitkarte ist, dass der Karteninhaber seine Karte vorher in der Banking App für die Nutzung in Apple Pay registriert hat. Alle Zahlungsaufträge mit Apple Pay sind unabhängig vom Betrag mit biometrischen Merkmalen (z. B. Fingerabdruck, Face-ID) oder mit der eingestellten Gerätesperre des Geräts (nachfolgend biometrische Merkmale und Gerätesperre zusammen als „Entsperrfunktion“ bezeichnet) zu bestätigen. Die Eingabe einer Karten-PIN entfällt, dem Karteninhaber wird keine PIN für die Nutzung der Karte zur Verfügung gestellt. Apple Pay kann aus technischen oder außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegenden Gründen (z. B. Störung des Telekommunikationsnetzes bei der Akzeptanzstelle, Geräteeinstellungen, höhere Gewalt) zeitweilig beeinträchtigt oder unmöglich sein.

3.2 Autorisierung, Unwiderruflichkeit und Blocken eines autorisierten Zahlbetrags

Mit der Verwendung der Karte und der Freigabe nach Absatz 3.1 erteilt der Karteninhaber die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (Autorisierung). Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank/der Herausgeber die für die Ausführung des Zahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichert.

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Betrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank/der Herausgeber unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr/ihm der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt wurde oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

3.3 Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn

- der für die Kartennutzung geltende Verfügungsrahmen gemäß Ziffer 5 nicht eingehalten wurde,
- der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht gemäß Ziffer 3.2 autorisiert hat,
- beim Bezahlen im Internet die notwendigen Daten nicht korrekt eingegeben wurden,
- der Verdacht eines Missbrauchs besteht oder
- die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist.

Über die Ablehnung sowie – sofern möglich – deren Gründe und Behebungsmöglichkeiten wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang via Apple Pay unterrichtet.

4 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird über die Akzeptanzstelle via Apple Pay ausgelöst. Der Zahlungsauftrag ist vom Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle innerhalb der mit der Akzeptanzstelle vereinbarten Fristen (Ausführungsfrist) an den Herausgeber zu übermitteln. Nach Zugang des autorisierten Zahlungsauftrags beim Herausgeber ist dieser Auftrag wirksam.

5 Verfügungsrahmen

5.1 Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines von der Bank genehmigten Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht (vgl. Ziffer 7) gewährleistet ist. Der aktuelle Verfügungsrahmen wird dem Karteninhaber in der Banking App in der Rubrik „Karten > Kartendetails“ angezeigt.

Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens vereinbaren.

5.2 Verfügbarkeit von Rückvergütungen

Rückvergütungen aus Geschäften (vgl. Ziffer 10) erhöhen den Verfügungsrahmen der Karte nach deren Eingang bei dem Herausgeber/der Bank (Verfügbarkeit).

5.3 Auch, wenn der Karteninhaber seinen Verfügungsrahmen überschreitet, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte und deren Daten entstehen, gemäß Ziffer 7 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits oder zur Erhöhung des eingeräumten Kreditrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit vollständig und fristgerecht gewährleistet ist.

6 Sorgfalts-, Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

6.1 Sorgfaltspflichten

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Apple Pay nicht von anderen Personen genutzt werden kann. Der Karteninhaber darf nur seine eigenen biometrischen Daten im Gerät hinterlegen. Es darf keine andere Person Kenntnis über die Entsperrfunktion erlangen. Die Speicherung biometrischer Daten anderer Personen, sowie das Teilen der Gerätesperre mit Dritten, oder das Speichern und Aufschreiben der Daten zur Aufhebung der Gerätesperre, die es Dritten ermöglichen würde, verifizierte Transaktionen zu tätigen, stellen eine Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung der Informationen für die Nutzung der Entsperrfunktion dar. Erlangt eine andere Person Kenntnis über die Gerätesperre, hat der Karteninhaber diese unverzüglich zu ändern.

Bei Einsatz von Apple Pay im Internet hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Bezahldaten verschlüsselt übertragen werden, indem die Bezahldaten nur auf verschlüsselten Webseiten eingegeben werden, die in der Adresszeile des Browsers an („https://“) zu erkennen sind.

6.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts fest, auf dem Apple Pay aktiviert ist, so hat er dies unverzüglich dem 24h Sperrannahme-Service (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland) anzuzeigen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre Anzeige bei der Polizei erstatten und dies der Bank nachweisen (z. B. durch Zusendung einer Kopie der Anzeige oder durch Nennung der Tagebuchnummer/Vorgangsnummer der aufnehmenden Polizei-Dienststelle).

6.3 Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Beanstandungen und Reklamationen an Umsatzinformationen oder der Belastung des Abrechnungskontos sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung, nach deren Zugang der Bank mitzuteilen.

6.4 Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben des Inhabers der Karte, insbesondere Bankverbindungen oder Angaben zum abweichenden Inhaber des Abrechnungskontos sind der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6.5 Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

7 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Der Herausgeber ist gegenüber den Akzeptanzstellen verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Zahlungsaufträge zu begleichen. Der Herausgeber hat daher einen **Aufwendungsersatzanspruch** gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der von ihm autorisierten Zahlungen sowie der von ihm zu tragenden Entgelte und verkauft diesen Anspruch an die Bank.

Bei der Karte wird jeder einzelne Umsatz zeitnah ausgeglichen. Die Mitteilung der **Umsatzinformationen** erfolgt über die Kontoauszüge des Abrechnungskontos, auf welchem dem Karteninhaber der Aufwendungsersatzanspruch nebst den Entgelten von der Bank (kontokorrentmäßig) belastet werden.

8 Fremdwährungsumrechnung

8.1 Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation Mastercard bzw. Visa (nachfolgend kurz „**Kartenorganisation(en)**“) den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden über den Kontoauszug des Abrechnungskontos mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den **Referenzwechselkurs** dar.

8.2 Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten **Wechselkurse** werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Zahlungsvorgangs durch die Akzeptanzstelle bei ihrem Zahlungsdienstleister abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen Kartenorganisation.

8.3 Abweichend von den vorstehenden Regelungen rechnet die Bank **bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer von Euro abweichenden EWR-Währung** aus dem Einsatz von Mastercard oder Visa den Fremdwährungsumsatz zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um (abrufbar auf <https://www.ecb.europa.eu> unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange rates“).

Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

9 Entgelte und Auslagen

9.1 Alle vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Für besondere Leistungen des Herausgebers bzw. der Bank, wie z. B. dem Auslandseinsatz, sind in der Regel gesonderte Entgelte zu zahlen.

9.2 Für Änderungen von Entgelten gilt Ziffer 18.

9.3 Entgelte Dritter für den Einsatz der Karte werden in der Regel von der Akzeptanzstelle vor dem Bezahlvorgang bekannt gegeben. Ziffer 10.2 gilt ergänzend.

10 Umsatzkontrolle, Beanstandungen, Rückvergütung

10.1 Der Empfänger der Kontoauszüge hat die Umsatzinformationen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs aus der Nutzung der Karte oder deren Daten zu unterrichten. Die Ziffern 6.2 und 6.3 gelten ergänzend. Beanstandungen und Reklamationen der Umsatzinformationen berechtigen nicht zur Rückgabe der Belastung des Abrechnungskontos.

10.2 Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.

10.3 Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte oder deren Daten geschlossen wurden, darf die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftbelegen, die die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Deren Verfügbarkeit für den Karteninhaber ist in Ziffer 5.2 geregelt. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in den Umsatzinformationen ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftbelegs vorzulegen.

11 Haftungs-, Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

11.1 Haftung des Karteninhabers

11.1.1 Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus der Nutzung der Karte oder deren Daten haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Die Bank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Kenntnisnahme des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte.

11.1.2 Erstattung bei missbräuchlicher Nutzung der Karte und bei Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Bestehen berechtigte Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens des Karteninhabers und hat die Bank diesen einer zuständigen Behörde in Textform mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Ziffer 11.1.1 Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt, oder hat er seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist er der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für etwaige Schäden, die der Bank durch eine nicht unverzügliche Beanstandung des Karteninhabers am Inhalt der Umsatzinformationen entstehen, haftet der Karteninhaber unbegrenzt. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

11.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte.

11.2.2 Ist der Zahlungsbetrag verspätet beim Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle eingegangen, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Ziffer 11.2.1 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 11.2.3. Wurde ein autorisierter Zahlungsauftrag nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführt, wird die Bank/der Herausgeber den Zahlungsauftrag auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.2.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber ist für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 11.2.1 erfasst ist, auf 12.500 EUR begrenzt. Dies gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungsaufträge, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist, und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, der Karteninhaber hat diese vorgegeben. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Drittstaat, das heißt einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

11.3 Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern 11.1 bis 11.2 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens **innerhalb eines Monats** nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 11.2 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.4 Erstattung bei autorisierten Zahlungsvorgängen ohne genaue Betragsangabe

11.4.1 Hat der Karteninhaber einen Zahlungsvorgang autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Betrags, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Der Erstattungsanspruch besteht für die innerhalb der EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht, wenn einer der beteiligten Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR gelegen ist. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wird (vgl. Ziffer 8). Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Darlegung der Sachumstände zur Herleitung des Erstattungsanspruchs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte.

11.4.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

11.5 Haftungsausschluss

Ansprüche nach Ziffer 11 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12 Zusatzleistungen

Soweit mit der Karte Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen oder Mehrwertangebote) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Für Zusatzleistungen gelten deren jeweilige Allgemeine Geschäftsbedingungen.

13 Nicht-Übertragbarkeit und Gültigkeit

Die Karte ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte hat eine Gültigkeit von 4 Jahren und verlängert sich automatisch um die gleiche Laufzeit sofern die Karte nicht gekündigt wird (s. Ziffer 14). Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die Löschung der Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich zu löschen.

14 Vertragsdauer und Kündigung

14.1 Der Kartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit zum nächsten Monatsende in Textform gekündigt werden. Wurde der Kartenvertrag von den Inhabern eines Gemeinschaftskontos geschlossen, kann er jederzeit zum nächsten Monatsende auch von jedem Gemeinschaftskontoinhaber in Textform gekündigt werden. Die Bank oder der Herausgeber können den Kartenvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

14.2 Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, wenn mindestens zweimal die Belastung zum Ausgleich des zu begleichenden Betrags gemäß Ziffer 7 zurückgegeben wird, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank gefährdet ist.

15 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte entstehen, hat der Karteninhaber zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

16 Sperre bzw. Löschung der Karte

16.1 Die Bank darf die Karte sperren bzw. löschen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer 14.2). Die Bank ist zur Sperre bzw. Löschung auch berechtigt, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte oder deren Daten oder ein diesbezüglich begründeter Verdacht vorliegt oder
- die Nutzungsberechtigung der Karte durch Ablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet.

16.2 Die Bank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre bzw. Löschung unterrichten. Sie wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre bzw. Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

17 Deaktivierung

Der Karteninhaber kann seine virtuelle Karte jederzeit in der Apple Wallet entfernen und damit deaktivieren. Eine erneute Registrierung in der Apple Wallet ist möglich. Des Weiteren hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die aktivierte virtuelle Karte mit der „Mein iPhone suchen“-Funktion aus der Apple Wallet zu entfernen. Mit der Kündigung der hinterlegten virtuellen Karte wird auch Apple Pay für die betreffende Karte deaktiviert.

18 Änderungen

18.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

18.2 Annahme durch den Kunden

Die von der Bank oder dem Herausgeber angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

18.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank oder den Herausgeber zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank oder des Herausgebers in Einklang zu bringen ist und
- b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank oder der Herausgeber wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

18.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummer 18
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank oder des Herausgebers verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank oder der Herausgeber die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

18.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank oder der Herausgeber von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank oder der Herausgeber den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

19 Datenschutzinformation

Der Karteninhaber kann seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bzw. Sperrung gegenüber der Bank geltend machen (vgl. Ziffer 1.1). Zudem kann sich der Karteninhaber auch an den Herausgeber wenden. Der Karteninhaber erhält Informationen zur Verarbeitung seiner Daten durch den Herausgeber und die ihn vertretende Bank sowie über seine Rechte mit dem Dokument „Datenschutzinformationen zur virtuellen Mastercard/Visa Debitkarte“ über die Homepage der DZ BANK:

<https://www.dzbank.de> > unten bei „**Rechtliche Hinweise**“ unter dem Stichwort „**Datenschutz**“ > „**Datenschutzhinweise für Karteninhaber**“. Über die Datenverarbeitung seitens Apple bei Nutzung von Apple Pay informiert Apple selbst unmittelbar.

20 Datensicherheit

Es werden technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt, um zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten der Karteninhaber vor Verlust, unrichtigen Veränderungen oder unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt sind. Die Übertragung bestimmter sensibler Daten erfolgt verschlüsselt. Im Rahmen der Anonymisierung der Kartendaten (Tokenisierung) werden die verschlüsselte Kartennummer und das Verfalldatum in Ihrem Endgerät gespeichert. Die durch Apple Pay ausgelösten Zahlungsaufträge werden durch die Kartenorganisationen Mastercard Inc. mit Sitz in Purchase, New York/USA bzw. Visa Inc. mit Sitz in Foster City, Kalifornien/USA, auf der Grundlage und nach Maßgabe der Europäischen Regelungen zum Datenschutz abgewickelt.

Löschung der Daten nach Beendigung der Nutzung

Wird Apple Pay deaktiviert, werden die betroffenen Daten gelöscht, soweit nicht gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

21 Schutzrechte – besondere Bestimmungen für die Nutzung der Funktion

Dem Karteninhaber oder Dritten ist die Entfernung, Änderung oder Unkenntlichmachung des Urheberrechtsvermerks und der Vermerke zu Marken oder besonderem Schutz unterliegenden Rechten der Bank, mit der Bank verbundener oder dritter Unternehmen untersagt, die mit der Funktion und/oder dem Service verbunden bzw. in diesen enthalten sind oder auf die im Zusammenhang mit der Funktion und/oder dem Service oder durch diese zugegriffen werden kann.

22 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die Nutzung der virtuellen Karte setzt die Nutzung eines Online-Banking-fähigen Kontos der Bank voraus. Bei Nutzung des Online-Bankings, z. B. zur Abfrage der Umsätze und des Saldos der Karte, gelten ergänzend die „Sonderbedingungen für das Online-Banking“. Es gelten zusätzlich die „Sonderbedingungen über die Nutzung des elektronischen Postfachs“.

23 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Kartenvertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien sinngemäß auszufüllen.

24 Sonstiges

24.1 Es ist das deutsche Recht anwendbar, die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 Zivilprozessordnung (ZPO), also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten.

24.2 Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.

Merkblatt: Datenverarbeitungen für eine passende Kundenansprache

Bei uns stehen Sie mit Ihren Zielen und Wünschen im Mittelpunkt. Durch passgenaue und individuell gestaltete Informationen, Empfehlungen und Angebote zum richtigen Zeitpunkt und über den von Ihnen bevorzugten Kanal möchten wir Ihnen Zeit sparen, Komplexität reduzieren, für Sie nicht relevante Werbung vermeiden und die persönliche Nähe auch in einer zunehmend digitalen Welt aufrechterhalten.

Hierzu möchten wir die Daten, die wir zu Ihrer Person erheben, wie nachfolgend beschrieben zusammenführen, analysieren und verwenden. Wir bitten Sie hiermit um Ihre Einwilligung dazu, die freiwillig ist und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Wie und zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten?

Die von uns geplanten Datenanalysen führen wir durch, um Ihre möglichen Ziele und Bedarfe sowie die für die Ansprache geeigneten Formate, Kanäle und Zeitpunkte zu bestimmen. Dies betrifft vor allem Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen Girokonto & Bezahlen, Kredit & Finanzieren, Versicherung & Schützen und Immobilien & Wohnen. Zum Bereich Immobilien & Wohnen zählen wir auch banknahe Dienstleistungen wie z.B. Bau, Erwerb, Modernisierung und Verkauf von Immobilien. Weitere Bereiche sind Geldanlage & Sparen sowie Zukunft & Vorsorgen und banknahe digitale Dienstleistungen (z.B. Haushaltsbuch, Verwaltung mehrerer Konten über Multibanking, etc.).

Ihre Einwilligung berechtigt uns (verpflichtet uns aber nicht), Ihre Daten zu verarbeiten, um Ihnen individualisierte Informationen, Empfehlungen und Angebote zu den von uns angebotenen und vermittelten Produkten (inklusive eventueller jeweiliger Vorteile) und Dienstleistungen (wie bspw. Veranstaltungen) aus den oben genannten Bereichen zukommen zu lassen. Hierzu speichern wir die Daten, werten sie aus, führen sie zu Ihrem individuellen Kundenprofil zusammen und ordnen Sie bestimmten Kundensegmenten zu. Wir führen die Daten auch auf Ebene Ihres Haushalts zusammen, soweit alle Ihrem Haushalt zugehörigen Kunden eingewilligt haben. Im Rahmen der Auswertung verwenden wir verschiedene Berechnungsregeln und statistische Verfahren einschließlich Selektionen, um für Sie individuell oder auf Haushaltsebene zu ermitteln, welche Produkte und Angebote zu Ihnen passen und Ihren möglichen Zielen, Bedarfen und unseren beiderseitigen Interessen entsprechen. Wir ermitteln hierzu auch, wann und auf welche Weise wir Sie hierzu am besten ansprechen können. Dabei berücksichtigen wir auch, welche Bedarfe typischerweise mit Ihnen vergleichbare Kundengruppen haben (sogenannte Peer-Group-Vergleiche). Schließlich nutzen wir Ihre Daten zur Verbesserung bestehender und Entwicklung neuer Analyseverfahren und -modelle im vorstehenden Sinn. Soweit möglich, verarbeiten wir Ihre Daten dabei anonymisiert.

Welche Daten verarbeiten wir?

Zu den vorgenannten Zwecken werten wir in regelmäßigen Intervallen die folgenden Datenarten aus:

I. Daten aus Geschäftsbeziehung und Zusammenarbeit

Wir verarbeiten Daten, die wir aus unserer Geschäftsbeziehung und Zusammenarbeit mit Ihnen gewonnen haben. Dazu gehören:

1. **Stamm- und Kontaktdaten** wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Personenbeziehungen einschl. Haushaltsangehörige, Angaben zu Kindern wie deren Anzahl oder Geburtsdatum, Ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, Kundenidentifikationsnummer;
2. **Daten zur Erwerbstätigkeit** wie z. B. Beruf, Branche, Angaben zur Selbstständigkeit oder Beschäftigung, Angaben zum Arbeitgeber;
3. **Daten zu laufenden Konten, Depots, Debit- und Kreditkarten sowie mobilen Bezahlssystemen (wie z.B. Apple Pay)** wie z. B. Produktart, Kartennummern, Zinssatz, Limit, Saldo, kumulierte Umsatzdaten (z.B. Anzahl und Summe der Haben-/Soll-Umsätze) sowie Daten zu Wertpapieren (Gattung wie z.B. Aktie oder Anleihe, Bestand, Performance, Transaktion, etc.) und andere Vermögensanlagen – jeweils soweit nicht als Zahlungsverkehrsdatum gemäß Ziff. III. unten qualifiziert;
4. **Daten zu Termingeldern und Einlagen** wie z. B. Produktart, Betrag, Sparrate, Zinssatz, Laufzeit;
5. **Daten zu Darlehns-, Kredit- oder Leasingverträgen** wie z. B. Produktart, Höhe bzw. Anfangswert, Zinssatz, Tilgung, Laufzeit, Saldo, geleistete Raten, gewährte Sicherheiten; bei Immobilienkrediten auch Daten zur Immobilie (z.B. Objektbilder, Lagepläne) einschließlich Informationen zu Ihrer Nachhaltigkeit (z.B. Energieausweis);
6. **Daten aus von uns für Sie vermittelten** Verträgen wie z. B. Angaben zu Depots, Versicherungen, Bausparverträgen und sonstigen Finanzdienst- und Versicherungsleistungen;
7. **Daten, die wir im Rahmen unseres Beratungs- und Serviceangebots online und im direkten Gespräch sowie mittels Kundenumfragen gewonnen haben** Hierzu zählen z. B. Ihre mitgeteilten Ziele und Wünsche, Ihre Risikotoleranz, Ihre Präferenzen (z.B. Nachhaltigkeit), Ihre Produktkenntnisse und -erfahrungen sowie Angaben zu Ihren finanziellen Verhältnissen, wie z. B. Einnahmen, Ausgaben sowie weitere Vermögenswerte wie Sachwerte, Immobilienvermögen, Beteiligungen einschließlich den auch bei Drittanbietern außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken bestehenden Konten, Depots und weiteren Finanzdienstleistungs- und Versicherungs- und sonstigen Verträgen. Auch umfasst sind Informationen aus uns beigebrachten Unterlagen (z.B. Gehaltsnachweise, Grundbuchauszüge, etc.) sowie Informationen über Ihre Reaktion auf und Ihre Interaktion mit unseren Informationen, Empfehlungen und Angeboten;
8. **Daten, die wir im Rahmen der Kundenbeziehung selbst erstellt haben** Hierzu zählen z.B. Angaben aus Beratungsdokumentationen (wie etwa Protokollen, Kundenausdrucken, Geeignetheitserklärungen) und Informationen, die wir aus den vorgenannten Unterlagen und Datenarten abgeleitet haben (wie etwa Gegenstand und Dauer der Geschäftsbeziehung oder Statistiken zu Geschäftsvorfällen wie z.B. Volumen oder Anzahl bestimmter Transaktionen pro Monat, Kaufkraft, Nachhaltigkeit, etc.). Auch umfasst sind Informationen, die wir durch eigene Punktbewertungsverfahren gewinnen (z. B. sogenannte Marketing Scores, die u.a. ausdrücken, mit welcher Wahrscheinlichkeit welche angebotenen Produkte in Anspruch genommen oder gekündigt werden). Bei bestimmten Produkten, wie z. B. Krediten, beziehen wir auch Bonitätsdaten mit ein.

II. Daten von Kooperationspartnern in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken oder unseren weiteren Kooperationspartnern, von weiteren Instituten aus der genossenschaftlichen Bankengruppe, aus öffentlich zugänglichen Quellen und von den sonstigen, nachfolgend genannten Dritten

Ferner verarbeiten wir Daten, die wir über Kooperationspartner in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken oder unsere weiteren Kooperationspartner, von weiteren Instituten aus der genossenschaftlichen Bankengruppe, aus öffentlich zugänglichen Quellen und von sonstigen Dritten erhoben haben. Dazu gehören:

- 1. Daten, die uns zulässigerweise von unseren Kooperationspartnern in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, unseren weiteren Kooperationspartnern oder weiteren Instituten aus der genossenschaftlichen Bankengruppe übermittelt worden sind**
Das betrifft vor allem die oben genannten Datenarten aus der Geschäftsbeziehung und Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem jeweiligen Kooperationspartner oder Institut (Ziffer I. „Daten aus Geschäftsbeziehung und Zusammenarbeit“). Dazu können z. B. Informationen zu Ihren dortigen Verträgen, wie Versicherungen, Bausparverträgen, Depots, aber auch Angaben zu Beratungswünschen sowie zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen gehören. Eine solche Übermittlung findet statt, wenn Sie bei einem Produktabschluss in die Datenübermittlung eingewilligt haben oder aber das von Ihnen gewünschte oder abgeschlossene Produkt eine solche Übermittlung erforderlich macht;
- 2. Daten, die wir zulässigerweise von Vergleichs- oder Vermittlungsportalen erhalten**
Das betrifft Anfragen bei solchen Portalen (z.B. Check24, Immoscout, Bauфинex, etc.), die Sie in einem der von uns abgedeckten Produkt- und Dienstleistungsbereiche (s.o.) selbst stellen; umfasst sind insbesondere die dort von Ihnen angegebenen Informationen zu Ihrem Bedarf (z.B. einer Immobilienfinanzierung, einem Konsumentenkredit, etc.);
- 3. Daten, die wir von Auskunfteien, Marktforschungsunternehmen oder vergleichbaren Dienstleistern (z.B. Adressanbieter) erhalten**
Hierzu zählen aggregierte Daten zum Wohnumfeld (z.B. Bevölkerungsdichte, Kaufkraftindex, Anteil Altersgruppen, statistisches Durchschnittseinkommen und -vermögen, Anzahl PKW-Zulassungen und vergleichbare Daten), statistische Daten aus der Konsum- und Wirtschaftsforschung sowie Daten aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen, Registern und Kartendiensten (z.B. Handelsregister, Katasterämter).

III. Zahlungsverkehrsdaten

Wenn Sie die Checkbox unten ankreuzen, beziehen wir auch Zahlungsverkehrsdaten in unsere Datenanalysen ein. Hierzu zählen Angaben zu Zahlungsempfängern und Zahlern und den jeweiligen Beträgen sowie Angaben aus

Verwendungszwecken (z.B. Miete, Immobilienkredit, Versicherung oder Gehalt) und daraus von uns getroffene Ableitungen (z.B. Eintritt eines relevanten Ereignisses wie Rentenbeginn, Geburt eines Kindes oder Erhalt einer Gehaltserhöhung; oder Zuschreibung einer bestimmten Eigenschaft z.B., als Immobilieneigentümer).

Bei der Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten können sog. besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO (z.B. Überweisung des Mitgliedsbeitrags einer Gewerkschaft oder einer Arztrechnung) erkannt werden. Durch Anwendung technischer Ausschlussverfahren nehmen wir diese von der Verwendung in Datenanalysen aus.

Soweit für Zwecke der konkreten Analyse möglich, fassen wir die Zahlungsverkehrsdaten für die Durchführung unserer Analysen zudem auf verschiedenen Ebenen zusammen (z.B. durch Bildung der Kategorie „Banktransaktion“, die wiederum unterteilt ist in die Kategorien „Geldautomat, Bar, Konto und Debitkarte“).

IV. Daten aus der Nutzung unserer digitalen Dienste

Wenn Sie die Checkbox unten ankreuzen, beziehen wir in unsere Datenanalysen auch Daten zu Ihrer Nutzung unserer digitalen Dienste (wie z. B. Webseiten, Kunden-Portal, Online-Banking, Apps, SB-Terminal, sog. Chatbots) ein, die wir rechtmäßig erhoben haben. Hierzu zählen z. B. Informationen über Zugangswege, Endgeräte und die darauf installierten Betriebssysteme, Datum, Uhrzeit und Ort der Nutzung, Informationen über den Erfolg unserer Werbeanzeigen (z.B. ob Sie auf eine Werbeanzeige geklickt oder ob Sie ein beworbenes Produkt erworben haben), sowie Informationen zu gesuchten und aufgerufenen Inhalten, auch über mehrere Nutzungsvorgänge und Endgeräte hinweg.

Auf welchem Weg erhalten Sie von uns Werbung?

Sie bestimmen, ob und wie Sie Informationen zu unseren Produkten und Dienstleistungen erhalten wollen. Telefonische Informationen, Newsletter, persönliche E-Mails, SMS oder sonstige elektronische Direktkommunikation erhalten Sie nur, wenn Sie dem in einer separaten Erklärung zugestimmt haben. Andernfalls informieren wir Sie ausschließlich auf dem Postweg oder über Online-Werbeanzeigen über unser Angebot. Sie können auch dem jederzeit widersprechen.

An wen geben wir Ihre Daten weiter?

Wir leiten Ihre Daten nur dann zu Zwecken der Information über Produkte und Angebote einschließlich der Beratung und Betreuung an unsere Kooperationspartner in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, unsere weiteren Kooperationspartner oder weiteren Institute aus der genossenschaftlichen Bankengruppe weiter, wenn Sie dem in einer separaten Erklärung zugestimmt haben oder im Einzelfall eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht. Ansonsten erfolgt eine Weitergabe an Dritte nicht. Das Bankgeheimnis und die Vertraulichkeit Ihrer Daten bleiben stets gewahrt.

Was können Sie tun, wenn Sie das nicht möchten?

Ihre Einwilligung ist selbstverständlich freiwillig. Sie können diese Einwilligung auch nach Erteilung jederzeit insgesamt oder in Teilen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Falls Sie die Einwilligung widerrufen oder nicht erteilen, werden wir Ihre Daten nur insoweit verarbeiten, als dies ohne Einwilligung gesetzlich zulässig ist und Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie die Einwilligung nicht erteilen möchten, wird dies keinerlei Auswirkungen auf das Produkt- und Dienstleistungsangebot haben, das Sie von uns in Anspruch nehmen können.